Referentenentwurf

Gesetz
zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am … das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Das Sächsische Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

 a) Nach der Angabe zu § 81 wird folgende Angabe eingefügt:

 „§ 81a Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen“.

 b) Nach der Angabe zu § 155 wird folgende Angabe eingefügt:

 „§ 155a Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher“.

2. In § 6 Absatz 3 wird nach der Angabe „(§ 95)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „(§ 103)“ werden die Wörter „und die Aufwandsentschädigung (§ 155 Absatz 2)“ eingefügt.

3. Dem § 8 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

 „§ 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn der Beamte in ein Amt mit anderer Funktion befördert wird und sich nicht nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe befindet.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

 a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

 „(2) Die Ernennung kann in den Fällen des § 12 des Beamtenstatusgesetzes nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zurückgenommen werden, nachdem die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, von der Ernennung und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat.“

 b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. In § 16 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „ein“ die Wörter „für die jeweilige Laufbahn geeignetes,“ eingefügt und die Wörter „Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2524)“ werden durch die Wörter „Artikel 132 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.

6. Dem § 17 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Feststellung der Gleichwertigkeit kann von der erfolgreichen Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen abhängig gemacht werden.“

7. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Laufbahn“ die Wörter „derselben Fachrichtung“ eingefügt.

 b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

 „Die Feststellung und die Entscheidung über die Zuordnung trifft die für die Ernennung in der neuen Fachrichtung zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem für die Fachrichtung zuständigen Staatsministerium.“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

 „1. während der Probezeit,

 2. vor Ablauf eines Jahres seit dem Ende der Probezeit und“.

 bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

 b) In Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „im statusrechtlichen Sinn“ durch die Wörter „der Besoldungsordnung A“ und die Wörter „gelten die Sätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „gilt Satz 1“ersetzt.

 c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“, die Wörter „zum Ausgleich von“ werden durch das Wort „bei“ und die Wörter „§ 7 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896)“ werden durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

 a) Nummer 5 wird aufgehoben.

 b) Die Nummern 6 bis 10 werden die Nummern 5 bis 9.

 c) Nach Nummer 9 wird die folgende Nummern 10 eingefügt:

 „10. die Festlegung von Höchstaltersgrenzen für den Aufstieg und die Qualifizierung nach § 27 Absatz 2 Satz 1 für einzelne Laufbahnen unter Berücksichtigung der Dauer der Ausbildung, der erhöhten körperlichen oder gesundheitlichen Anforderungen der Laufbahn und der nach Abschluss des Aufstiegs oder der Qualifizierung zu leistenden Dienstzeit,“.

10. § 30 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 werden die Wörter „im Vorbereitungsdienst“ durch die Wörter „für die Laufbahnen“ ersetzt.

 b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Kontrollen zur Aufdeckung von Verstößen gegen Prüfungsbestimmungen, auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel, die Mitwirkungspflichten der Prüfungsteilnehmer an Kontrollen und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsbestimmungen,“.

bb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. die Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung und Prüfung für besondere Aufgabenbereiche in einer Laufbahn.“

11. § 66 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Schwiegereltern,“ das Wort „Stiefeltern,“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Geschwister,“ die Wörter „Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“ eingefügt.

b) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „ab dem dritten Grad in gerader Linie verwandt oder verschwägert“ durch die Wörter „in gerader Linie verschwägert, ab dem dritten Grad in gerader Linie verwandt“ ersetzt.

12. Dem § 71 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beamte dürfen ohne Genehmigung bis zu zehn Arbeitstage unter Belassung der Dienstbezüge dem Dienst fernbleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen (§ 66 Absatz 2 Satz 1) in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Das Fernbleiben vom Dienst und dessen voraussichtliche Dauer sind unverzüglich anzuzeigen. Die Voraussetzungen für das Fernbleiben sind mittels ärztlicher Bescheinigung auf Verlangen nachzuweisen.“

13. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auf Beamtinnen,“.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254)“ durch die Wörter „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33)“ und das Wort „, und“ wird durch einen Punkt am Ende ersetzt.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

14. § 80 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „oder während der Inanspruchnahme von Elternzeit“ und die Angabe „(SGB V)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108, 3110)“ werden durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 4. März 2017 (BGBl. I S. 403)“ ersetzt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. während der Inanspruchnahme von Elternzeit,“.

c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

15. Nach § 81 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist das schädigende Ereignis während einer Dienstreise eingetreten, kann Ersatz nach Satz 1 auch dann geleistet werden, wenn keine körperliche Gefährdung vorlag.“

16. Nach § 81 wird folgender § 81a eingefügt:

„§ 81a

Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen

(1) Hat der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamter erleidet, einen Vollstreckungstitel über einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrages übernehmen, wenn ein Vollstreckungsversuch in das Vermögen eines Dritten über einen Betrag von mindestens 500 EUR erfolglos geblieben ist. Dies gilt nicht, wenn der Schmerzensgeldbetrag objektiv unverhältnismäßig zu den erlittenen immateriellen Schäden und deshalb der Höhe nach offensichtlich unangemessen ist. Liegt ein rechtskräftiges Endurteil eines deutschen Gerichtes vor, gilt der festgestellte Schmerzensgeldbetrag der Höhe nach als angemessen.

(2) Der Dienstherr kann die Erfüllungsübernahme verweigern, wenn aufgrund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung nach § 47 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes oder ein Unfallausgleich nach § 38 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt wird.

(3) Die Erfüllungsübernahme ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft oder der Unwiderruflichkeit eines Vollstreckungstitels im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 schriftlich unter Nachweis des Vollstreckungsversuches zu beantragen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen die Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.“

17. In § 97 Absatz 6 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Freistellung“ und die Angabe „(VwVfG)“ gestrichen, die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)“ werden durch die Wörter „Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)“ ersetzt, die Angabe „(SächsVwVfZG)“ wird gestrichen und die Wörter „geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (Sächs-GVBl. S. 503, 553)“ werden durch die Wörter „das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist“ ersetzt.

18. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einen nach ärztlichem Gutachten oder durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegepflichtversicherung pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen (§ 66 Absatz 2 Satz 1)“.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 Nummer 2 gilt bei einer Erkrankung eines nahen Angehörigen in den Fällen des § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis durch ärztliches Zeugnis zu erbringen ist.“

19. In § 106 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Nachweise, insbesondere über Art, Umfang und Entgeltlichkeit der Tätigkeit,“ durch die Wörter „Nachweise über Art und Umfang der Tätigkeit, insbesondere die Entgeltlichkeit,“ und das Wort „geldwerte“ wird durch das Wort „geldwerten“ ersetzt.

20. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Personakte“ durch das Wort „Personalakte“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „(SGB I)“ gestrichen, die Wörter „Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3848)“ werden durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)“ ersetzt, die Angabe „(SGB X)“ wird gestrichen und die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2754)“ werden durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410)“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Personalakte kann vollständig oder teilweise elektronisch geführt werden, soweit die technischen Voraussetzungen für die Personalaktenführung nach diesem Gesetz gegeben sind. Im Übrigen bleibt das Sächsische E-Government-Gesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), das durch die Verordnung vom 4. April 2015 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unberührt. Wird die Personalakte nicht vollständig elektronisch geführt, legt die personalverwaltende Stelle schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden. Soweit die Personalakte nicht elektronisch geführt wird, können Personalaktendaten in Dateien verarbeitet werden.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

21. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit eine andere als die personalverwaltende Behörde für einzelne mit der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verbundene Aufgaben zuständig ist, kann die oberste Dienstbehörde Personalaktendaten an diese andere Behörde übermitteln, sofern dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Übermittlung kann im Wege des automatisierten Abrufs erfolgen, wenn die Einrichtung eines solchen Verfahrens und der Abruf unter Berücksichtigung der

schutzwürdigen Interessen der Beamten und der Aufgaben des Empfängers angemessen und eine mindestens stichprobenartige Abrufkontrolle gewährleistet ist.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

22. § 118 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ferner sind die Verarbeitungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verarbeitungszwecks, der regelmäßigen Empfänger, des Inhalts automatisierter Datenübermittlung und in den Fällen des § 115 Absatz 2 und 3 Satz 2 der abrufenden Behörden allgemein bekannt zu geben.“

23. Dem § 133 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 27 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 kann von § 27 Absatz 3 abgewichen werden.“

24. § 135 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) über die Verwendung einer Krankenversichertenkarte entsprechend § 291 Absatz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der am 30. Juli 2010 geltenden Fassung oder einer elektronischen Gesundheitskarte entsprechend § 291 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wobei der Zugriff der Heilfürsorgestellen auf Daten, die für die Bearbeitung der konkreten Abrechnung notwendig sind, zu beschränken ist.“

25. Dem § 138 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Rahmen der gesundheitlichen Vorsorge sind Beamte des Polizeivollzugsdienstes zum Erhalt der Polizeidienstfähigkeit verpflichtet, sich regelmäßig untersuchen zu lassen (erweiterte Reihenvorsorgeuntersuchung). Im Rahmen dieser erweiterten Reihenvorsorgeuntersuchungen bleibt die ärztliche Schweigepflicht unberührt.“

26. In § 143 Absatz 2 Satz 1 und 2 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

27. In § 144 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „im Einsatzdienst der Feuerwehr“ die Wörter „und der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule“ eingefügt und die Angabe „und § 138“ wird durch die Wörter „sowie § 138 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

28. Nach § 155 wird folgender § 155a eingefügt:

„§ 155a

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher

(1) Ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister beträgt monatlich in Gemeinden

1. bis zu 1 000 Einwohnern zwischen 1 200 und 2 250 EUR,

2. über 1 000 bis zu 2 000 Einwohnern zwischen 1 500 und 2 400 EUR und

3. über 2 000 Einwohnern zwischen 1 800 und 2 550 EUR.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung setzt der Gemeinderat nach Anhörung des Bürgermeisters durch Satzung fest. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse, Inhalt und Umfang des einzelnen Amtes sowie die Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse in der Gemeinde zu berücksichtigen.

(3) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt monatlich in Ortschaften

1. bis zu 500 Einwohnern 10 Prozent,

2. über 500 bis zu 2 000 Einwohnern 20 Prozent,

3. über 2 000 bis zu 5 000 Einwohnern 30 Prozent und

4. über 5 000 Einwohnern 50 Prozent

der Obergrenze der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1, die für den Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 darf die Körperschaft, die sie gewährt, keine Entschädigung für die Mitgliedschaft in einem Vertretungsorgan oder seinen Ausschüssen und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen ihres Vertretungsorgans, seiner Ausschüsse oder seiner Fraktionen gewähren. Es dürfen keine Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe oder Gremien von Zweckverbänden, Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsverbänden, denen der kommunale Wahlbedienstete aufgrund Gesetzes, Satzung oder Wahl angehört, gewährt werden; dies gilt nicht für den Vorsitz in einem Zweckverband oder Regionalen Planungsverband.

(5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher aus seinem Amt scheidet,

2. wenn der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit oder

3. solange der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher seines Dienstes enthoben ist.

(6) Maßgebende Einwohnerzahl ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte und vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung. In dem Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist der Tag der Volkszählung maßgebend. Werden Gemeinden oder Ortschaften umgebildet, ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der neuen Gemeinde oder Ortschaft gemäß Satz 1 zu errechnen. Ist durch eine Änderung der Einwohnerzahl an dem maßgebenden Stichtag eine Gemeinde oder eine Ortschaft in eine andere Größenklasse gelangt, ändert sich die Höhe der Aufwandsentschädigung mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Stichtag fol-

genden Jahres. Im Falle der Verringerung der Einwohnerzahl ist die Aufwandsentschädigung nicht zurückzuzahlen.

(7) Auslagen für Dienstreisen, die über den Dienstort hinausgehen, werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.

(8) Für ehrenamtliche Ortsvorsteher im Sinne von § 9 Absatz 6 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung und der entsprechenden Vorschriften in den Gesetzen über die Neugliederung der Gemeindegebiete gilt Absatz 2 entsprechend; maßgebend ist die Einwohnerzahl der Ortschaft.“

29. In § 160 wird die Angabe „§ 159 Satz 2“ durch die Wörter „§ 159 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

30. § 165 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen und nach dem Wort „Personalakten“ werden die Wörter „und zur Einführung der elektronischen Personalakte“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Staatsregierung regelt die Einführung der elektronischen Personalakte für die staatlichen Behörden durch Verwaltungsvorschrift.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

§ 77 Nummer 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung, auf Beamtinnen,“.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 84 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 84a Übergangsvorschrift zur Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen“.

b) Nach der Angabe zu § 88 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 88a Übergangsvorschrift zu den vermögenswirksamen Leistungen“.

2. § 6 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Überweisung auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto tragen die Empfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung sowie die Kosten einer Meldung nach § 67 der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Dezember 2016 (BAnz AT 23.12.2016 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erhalten Beamte oder Richter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, wird diese auf Dienstbezüge im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 angerechnet.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Übergangsgeld nach Artikel 13 des Beschlusses 2005/684/EG zählt zu den Versorgungsbezügen.“

4. In § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „A 2 bis“ durch die Angabe „A 4 und“ ersetzt.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „als Eingangsamt der Einstiegebene 2“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Nummer 4 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „sowie die Staatskanzlei“ eingefügt.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zeiten eines Wehrdienstes oder eines Zivildienstes,“.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Gesetz über den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz)“ durch das Wort „Eignungsübungsgesetz“ ersetzt und das Wort „und“ wird gestrichen.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz – BerRehaG)“ durch die Wörter „Beruflichen Rehabilitierungsgesetz“ und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Zeiten der Tätigkeit bei den Fraktionen in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament.“

b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zeiten eines Wehrdienstes oder eines Zivildienstes,“.

7. In § 30 Absatz 4 Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ergibt“ ein Semikolon und die Wörter „§ 28 Absatz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 6 wird jeweils die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „eine andere Hochschule“ durch die Wörter „eine Hochschule“ ersetzt.

9. In § 37 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgung“ ein Semikolon und die Wörter „die Unfallfürsorge (§ 3 Nummer 4 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes) und das Übergangsgeld (§ 3 Nummer 5 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes) bleiben hiervon unberührt“ eingefügt.

10. § 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Besoldungsdurchschnitt wird für das Jahr 2017 im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 87 348 Euro sowie im Fachhochschulbereich auf 75 130 Euro festgesetzt.“

b) In Satz 3 wird das Wort „macht“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach dem Wort „bekannt“ wird das Wort „machen“ eingefügt.

11. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 Satz 1 finden auf den Betrag nach Satz 1 keine Anwendung.“

b) In Absatz 7 wird das Wort „austauschen“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

12. § 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „überwiegende“ gestrichen und nach dem Wort „heraushebt“ werden ein Semikolon und die Wörter „diese kann rückwirkend zum 1. Januar 2016 erlassen werden“ eingefügt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Darin kann bestimmt werden, dass die Stellenzulage bei Teilabordnung nicht der Kürzung nach § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 Satz 1 unterliegt.“

13. In § 54 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Funktion“ ein Komma und die Wörter „die befristet angelegt ist,“ eingefügt.

14. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Katastrophenschutzschule“ das Wort „oder“ eingefügt.

c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizvollzugsdienst zum Dienst für die Sicherungsverwahrung“.

15. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Personalgewinnung kann ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr Bewerbern, die noch nicht in einem Beamten- oder Richterverhältnis zu ihm stehen und in ein Amt der Besoldungsordnung A, der Besoldungsgruppen B 1 bis B 3 oder W 1 ernannt werden, einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag gewähren.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „für Beamte und Richter“ gestrichen.

16. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Beamte nach Absatz 1, die zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn abgeordnet werden, können in entsprechender Anwendung der für den aufnehmenden Dienstherrn maßgeblichen besoldungsrechtlichen Vorschriften eine Leistungsprämie erhalten, wenn dieser die dafür anfallenden Personalkosten erstattet.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 3 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Satz 1 gilt“ ersetzt.

17. § 74 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erhalten Anwärter ein Entgelt für eine andere Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt.“

18. § 77 wird folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und die Angabe „EUR“ wird durch das Wort „Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

19. In § 61 Absatz 1 Satz 1 und § 79 werden jeweils die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

20. § 82 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Halbsatz 1 wird die Angabe „(SächsBesG)“ gestrichen.

b) Halbsatz 2 wird aufgehoben.

21. In § 56 Absatz 1 Satz 6, § 64 Satz 1 und § 84 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

22. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a

Übergangsvorschrift zur Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen

Beamten und Anwärtern, denen am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] eine Zulage nach § 51 in Höhe des am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Monatsbetrags zugestanden hat, wird ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] eine Zulage nach § 51 in Höhe des in der Anlage 7 ausgewiesenen Betrages nach zwei Dienstjahren gewährt.“

23. In § 86 Absatz 1 wird das Wort „Auslandsdienstbezüge“ durch die Wörter „Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag“ ersetzt.

24. Nach § 88 wird folgender § 88a eingefügt:

„§ 88a

Übergangsvorschrift zu den vermögenswirksamen Leistungen

Anwärtern, denen vermögenswirksame Leistungen nach § 77 Absatz 2 in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung zugestanden haben, werden vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 13,29 Euro weitergewährt, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.“

25. In § 91 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 3,“ gestrichen.

26. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Besoldungsgruppe A 2“ und „Besoldungsgruppe A 3“ werden gestrichen.

b) Die Besoldungsgruppe A 6 wird wie folgt geändert:

aa) In der Fußnote 1 Satz 2 wird die Angabe „A 2“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt und die Wörter „, soweit nicht Eingangsamt der 2. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1“ werden gestrichen.

bb) Der Fußnote 3 wird folgender Satz angefügt:

„Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach Fußnote 2 nicht zu.“

c) In den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 wird das Wort „beruflichen“ jeweils durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt.

27. In Anlage 2 Besoldungsgruppe B 2 werden nach den Wörtern „Unternehmensbereichsleiter des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement 6)“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „Vizepräsident des Landesamts für Straßenbau und Verkehr“ eingefügt.

28. Die Anlagen 5 bis 7 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 82 wie folgt gefasst:

 „§ 82 Besondere Bestandskraft für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor dem 1. April 2014 eingetreten ist“.

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 2 werden die Wörter „soweit sie ruhegehaltfähig ist“ durch die Wörter „sofern sie ruhegehaltfähig ist; § 4 Absatz 1 und § 7 Absatz 5 sind insoweit nicht anzuwenden“ ersetzt.

 b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „sind einzurechnen“ ein Semikolon und die Wörter „Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

3. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

 „3. Leistungsbezüge nach § 36 des Sächsischen Besoldungsgesetzes, soweit sie nach § 37 oder § 82 Absatz 4 Satz 5 und 6 des Sächsischen Besoldungsgesetzes oder nach vergleichbarem Bundes- oder Landesrecht ruhegehaltfähig sind, und“.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

 „(1) Die Zeit, während der Beamte vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

 1. hauptberuflich im öffentlichen und nichtöffentlichen Schuldienst tätig gewesen sind,

 2. hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder kommunaler Vertretungskörperschaften tätig gewesen sind,

 3. hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden tätig gewesen sind,

 4. hauptberuflich im Dienst von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden tätig gewesen sind,

 5. hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) tätig gewesen sind,

 6. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst tätig gewesen sind oder

7. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben haben, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung ihres Amtes bilden,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 7 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut wird jeweils das Wort „Versorgungsleistung“ durch das Wort „Versorgungsleistungen“ und das Wort „unterliegt“ wird durch das Wort „unterliegen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In die Berechnung nach Satz 1 sind die der Ruhensregelung nach § 74 unterliegenden Leistungen einzubeziehen.“

5. In § 15 Absatz 2 Satz 5 und 6 werden jeweils die Wörter „, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen,“ gestrichen.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. sie

a) bis zum Beginn des Ruhestands die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben oder

b) grundsätzlich Anspruch auf eine ausländische Rente aus der Europäischen Union haben, diese aber aufgrund des Alters erst zu einem späteren Zeitpunkt beziehen können,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird die Angabe „SächsBG“ jeweils durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt und das Wort „oder“ wird gestrichen.

bbb) In Buchstabe d wird nach dem Wort „wären,“ das Wort „oder“ eingefügt.

ccc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) nach § 157 des Sächsischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie wegen Erreichens der für sie nach § 156 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes geltenden Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären,“.

cc) In Nummer 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate

8. der in Fällen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 59 Absatz 1 erfasst werden, oder

9. der in Fällen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b anspruchsbegründenden beruflichen Tätigkeit, die sich bei der Berechnung der Rente steigernd auf deren Höhe auswirkt,

die vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b berücksichtigten ausländischen Rente beziehen, mit Ablauf des Monats, in dem die Rente gezahlt wird,“.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ und die Wörter „des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit“ werden durch die Wörter „des Monats, in dem die Erwerbstätigkeit beginnt“ ersetzt.

7. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist mindestens ein Kindererziehungszuschlag zu gewähren, der für jeden Monat der zuzuordnenden Kindererziehungszeit dem in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts entspricht, höchstens in Höhe eines aktuellen Rentenwerts zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestands.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Versorgungsempfängern, deren Versorgungsfall bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] eingetreten ist und deren ruhegehaltfähige Dienstzeit eine Zeit des Erziehungsurlaubs oder einer Freistellung vom Dienst wegen Kindererziehung nach § 82 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 87 Absatz 2 in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung zugrunde liegt, ist ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] auf Antrag ein Kindererziehungszuschlag nach Satz 1 zu gewähren, soweit dieser für sie günstiger ist.“

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Nach der Festsetzung des Kindererziehungszuschlags zum Beginn des Ruhestands nimmt dieser Zuschlag ausschließlich an den allgemeinen Anpassungen nach § 80 teil.“

8. In § 58 Absatz 3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „§ 57 Absatz 5, 6 und 8“ ersetzt.

9. § 59 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

 b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

 aa) In Nummer 1 werden die Wörter „einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung beziehen, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente,“ durch die Wörter „der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, mit Ablauf des Monats, in dem die Rente gezahlt wird,“ ersetzt.

 bb) In Nummer 2 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ und die Wörter „Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit“ werden durch die Wörter „Monats, in dem die Erwerbstätigkeit beginnt“ ersetzt.

 c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

 „(4) Für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] eingetreten ist, ist § 57 Absatz 7 in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn Ansprüche auf Gewährung eines vorübergehenden Kindererziehungszuschlags erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen.“

10. Dem § 60 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

 „§ 57 Absatz 8 gilt entsprechend.“

11. In § 61 Absatz 9 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ und die Wörter „Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)“ werden durch das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

12. § 62 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

 „§ 11 Absatz 2 gilt für die in Absatz 2 Satz 3 und 4 genannten Zeiten entsprechend.“

13. § 64 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 59 der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung – AWV) vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865)“ durch die Wörter „§ 67 der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Dezember 2016 (BAnz AT 23.12.2016 V1) geändert worden ist“ ersetzt.

 b) Absatz 10 wird aufgehoben.

14. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

15. In § 67 Absatz 2 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

16. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beziehen Versorgungsberechtigte, die nicht wegen Erreichens der für sie geltenden Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 5), erhalten sie daneben ihre Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. Satz 1 findet nur bis zum Ablauf des Monats Anwendung, in dem Versorgungsberechtigte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen. Für die Anwendung der Sätze 1 und 2 ist für Wahlbeamte auf Zeit und Hinterbliebene die in § 46 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Beamtengesetzes genannte Altersgrenze maßgebend. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht auf Empfänger von Waisengeld anzuwenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bbb) Nummer 3 wird Nummer 2.

bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Abs. 2“ ein Semikolon und die Wörter „dabei sind auch die Kinder einzubeziehen, die nur beim Unterschiedsbetrag neben dem Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Absatz 6) berücksichtigt werden“ eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nicht als Erwerbseinkommen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 38), steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung, Leistungsbezüge nach den §§ 67 und 68 des Sächsischen Besoldungsgesetzes oder nach vergleichbarem Bundes- oder Landesrecht sowie vergleichbare tarifliche Leistungen im öffentlichen Dienst, Jubiläumszuwendungen und vergleichbare tarifliche Leistungen im öffentlichen Dienst sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 104 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes entsprechen.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften sowie ihren Verbänden.“

cc) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

f) In Absatz 7 werden die Wörter „Verwendungseinkommen nach Absatz 6 ist“ durch die Wörter „aus einer Verwendung nach Absatz 6 erzielt wird“ ersetzt.

17. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „Abs. 2“ ein Semikolon und die Wörter „dabei sind auch die Kinder einzubeziehen, die nur beim Unterschiedsbetrag neben dem Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Absatz 6) berücksichtigt werden“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 72 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

18. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. sonstige Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit zur Versorgung der Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.“

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt und die Wörter „, in der jeweils geltenden Fassung,“ werden gestrichen.

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Als Gesamtversorgung gelten der nach § 74 zustehende Versorgungsbezug und die berücksichtigten Renten nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5.“

19. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Semikolon durch einen Punkt am Ende ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 74 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 74 Absatz 5 Satz 3 und 4“ ersetzt.

20. Dem § 77 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde die Kürzung der Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten nach § 37 des Versorgungsausgleichsgesetzes angepasst, sind die Versorgungsbezüge seiner Hinterbliebenen entsprechend anzupassen.“

21. In der Überschrift von § 82 werden die Wörter „bei am 1. April 2014 vorhandenen Versorgungsempfängern“ durch die Wörter „für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor dem 1. April 2014 eingetreten ist“ ersetzt.

22. In § 84 Absatz 5 und 6 wird jeweils das Wort „Ruhestandsbeamten“ durch das Wort „Versorgungsempfängern“ ersetzt.

23. § 87 wird wie folgt geändert:

 a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

 b) Absatz 2 wird aufgehoben.

24. In § 88 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 2“ die Angabe „und § 13“ eingefügt und das Wort „findet“ wird durch das Wort „finden“ ersetzt.

25. In § 47 Absatz 1 und 2 und § 91 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

26. § 92 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

 a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „auf Lebenszeit“ eingefügt.

 b) In Nummer 1 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2018“ gestrichen.

27. § 94 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

 „Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Ende des Ruhens des Altersgeldanspruchs gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Endes des Ruhens des Altersgeldanspruchs gestellt.“

28. In § 96 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „keine“ die Wörter „unverfallbaren, gesicherten“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Generationenfondsgesetzes

Das Generationenfondsgesetz vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 726) wird wie folgt geändert:

1. In der Kurzbezeichung wird dem Wort „Generationenfondsgesetz“ das Wort „Sächsisches“ vorangestellt.

2. In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der in § 1 Abs. 1 genannten Personen“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

§ 67 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

 „Für Lehrkräfte werden an den Schulen Lehrerpersonalräte und an den Standorten des Landesamtes für Schule und Bildung, die Personalangelegenheiten bearbeiten, jeweils ein Lehrerbezirkspersonalrat gebildet.“

2. In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Mittelschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.

Artikel 7

Bekanntmachungserlaubnis

(1) Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Beamtengesetzes in der vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Sächsischen Besoldungsgesetzes und des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes jeweils in der vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes in der vom 1. Januar 2018 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 15 sowie Artikel 4 Nummer 4, 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc, Nummer 11 und 24 treten mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und 28 sowie Artikel 2 und 6 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Anlage 5
(zu § 24 Absatz 1, §§ 32 und 34 Absatz 1)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes]

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2 164,17	2 221,38	2 278,59	2 335,80	2 392,97	2 450,21	2 535,49					
A 5	2 180,44	2 253,69	2 310,61	2 367,50	2 424,44	2 481,34	2 538,25	2 624,26				
A 6	2 249,54	2 312,04	2 374,52	2 437,00	2 499,48	2 561,99	2 624,50	2 686,98	2 780,24			
A 7	2 340,91	2 397,07	2 475,71	2 554,32	2 632,95	2 711,60	2 790,22	2 846,37	2 902,53	2 991,86		
A 8		2 476,85	2 544,01	2 644,79	2 745,57	2 846,33	2 947,12	3 014,29	3 081,45	3 148,65	3 251,85	
A 9		2 698,01	2 764,11	2 871,64	2 979,19	3 086,77	3 194,30	3 268,23	3 342,19	3 416,11	3 529,13	
A 10		2 888,43	2 980,29	3 118,05	3 255,87	3 393,66	3 531,45	3 624,47	3 718,44	3 812,40	3 950,13	
A 11			3 292,76	3 433,96	3 575,17	3 719,63	3 864,07	3 960,35	4 056,63	4 152,96	4 249,25	4 394,21
A 12			3 523,04	3 694,09	3 866,29	4 038,50	4 210,68	4 325,47	4 440,28	4 555,07	4 669,90	4 838,27
A 13			3 943,54	4 129,47	4 315,41	4 501,36	4 687,33	4 811,29	4 935,27	5 059,21	5 183,22	5 366,63
A 14			4 004,14	4 245,30	4 486,43	4 727,55	4 968,70	5 129,44	5 290,21	5 450,98	5 611,75	5 837,16
A 15						5 191,68	5 456,81	5 668,92	5 881,03	6 093,12	6 305,23	6 590,32
A 16						5 726,65	6 033,24	6 278,58	6 523,87	6 769,15	7 014,48	7 341,10

Gültig ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes]

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6 590,32
B 2	7 654,90
B 3	8 105,60
B 4	8 577,63
B 5	9 119,21
B 6	9 630,61
B 7	10 128,10
B 8	10 646,57
B 9	11 290,36
B 10	13 289,57
B 11	13 804,85

Gültig ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes]

3. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 129,43	4 315,40	4 413,32	4 665,82	4 918,35	5 170,88	5 423,41	5 675,95	5 928,48	6 181,01	6 433,51	6 760,94
R 2			5 017,80	5 270,34	5 522,83	5 775,39	6 027,93	6 280,45	6 532,98	6 785,51	7 038,05	7 372,16

R 3	8 105,60
R 4	8 577,63
R 5	9 119,21
R 6	9 630,61
R 7	10 128,10
R 8	10 646,57

Gültig ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes]

4. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	4 537,88	4 899,56		
W 2	5 562,88	5 845,68	6 128,47	6 483,10
W 3	6 267,08	6 638,85	7 010,65	7 465,11

Anlage 6
(zu § 41)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes]

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 42 Absatz 1)	**Stufe 2** (§ 42 Absatz 2)
138,18	290,87

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 152,69 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 402,59 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um je 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

Anlage 7
(zu § 44 Absatz 1, § 46 Absatz 1)

Gültig ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes]

Amtszulagen und Stellenzulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Sächsisches Besoldungsgesetz	
§ 47 Absatz 1	
die Zulage beträgt für Beamte als	
Luftfahrzeugführer	551,18
Flugtechniker	470,18
Operator oder sonstiges ständiges Besatzungsmitglied	323,95
§ 47 Absatz 2	50,62
§ 48	
die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 49	
die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	63,69
zwei Jahren	127,38
§ 50	
die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	63,69
zwei Jahren	127,38
§ 51 Absatz 1	
die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	63,69
zwei Jahren	127,38
§ 51 Absatz 2	
die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	79,03
zwei Jahren	142,72
§ 52	
die Zulage beträgt für Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 53	38,35

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	1, 2	74,02
A 5	1, 3	74,02
A 6	2	40,12
	3	115,55
A 9	1	298,76
A 13	1	208,16
	4 bis 6	303,61
A 14	1	208,16
A 15	2, 3	208,16
A 16	1, 3	232,82
Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 2	2	222,85
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	230,14
R 2	3 bis 7	230,14
R 3	2	230,14

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Dienstrechtsreform wurde mit dem Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 19. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) eine umfassende Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts umgesetzt. Die erweiterten Gesetzgebungskompetenzen wurden genutzt, um ein transparentes und leistungsorientiertes Landesrecht zu schaffen, das die Wettbewerbsfähigkeit, Qualität und Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Freistaat Sachsen stärkt. Das Gesetz ist in seinen wesentlichen Teilen zum 1. April 2014 in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetzentwurf sollen Änderungen des Sächsischen Beamtengesetzes, des Sächsischen Besoldungsgesetzes, des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes, des Sächsischen Generationenfondsgesetzes und des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes vorgenommen werden. Zum einen handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen. Zum anderen ergibt sich der Änderungsbedarf aus der Umsetzung von Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, der Verwaltungsgerichte, aus den zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen im Vollzug der Gesetze, aus zwischenzeitlichen Rechtsänderungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, aufgrund der Strukturveränderungen durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen sowie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung. Zudem wird mit § 155a eine neue Vorschrift im Sächsischen Beamtengesetz eingeführt, die nach der Gemeindegröße gestaffelte Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher vorsieht.

Im Wesentlichen sollen folgende Neuregelungen getroffen werden:

I. Sächsisches Beamtengesetz

- Aus dem Fürsorgegedanken des § 45 BeamtStG heraus wird in § 81a eine Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn bei nicht oder nicht vollständig beitreibbaren Schmerzensgeldansprüchen von Beamten, die in Ausübung ihres Dienstes oder aufgrund ihrer Eigenschaft als Amtsträger außerhalb des Dienstes einen körperlichen Schaden erleiden, geregelt.

- In § 98 soll eine (gesetzliche) Regelung für die vollständige Freistellung und für die Teilzeit jeweils als Pflegezeit sowie für die Familienpflegezeit mit einem erweiterten Angehörigenbegriff aufgenommen werden (derzeit Regelung durch Anwendungshinweise). In der Folge kann die Verordnungsermächtigung in § 77 Nummer 3 gestrichen werden.

- Es ist beabsichtigt, in § 111 eine Rechtsgrundlage für die teilweise oder vollständige Führung der Personalakte ausschließlich in elektronischer Form aufzunehmen.

- In § 138 soll eine Rechtsgrundlage für verpflichtende Reihenvorsorgeuntersuchungen bei Polizeivollzugsbeamten geschaffen werden.

- Mit § 155a werden Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher eingeführt.

II. Sächsisches Besoldungsgesetz

- Die Anerkennung von Zeiten nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz und dem Zivildienstgesetz nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 bei der erstmaligen Stufenfestsetzung des

Grundgehalts soll vereinfacht werden. Damit werden die im Vollzug aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Feststellung dieser Vordienstzeit beseitigt und größere Regelungsklarheit geschaffen.

- Bei der Regelung zum Familienzuschlag der Stufe 1 soll das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. September 2013, 2 C 52/11, umgesetzt werden. Nach der Neuregelung soll die Teilzeitkürzung des Betrages der halben Stufe 1 generell nicht mehr erfolgen.

III. Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz

- Die am 1. Juli 2014 mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, dem sogenannten Rentenpaket, in Kraft getretene „Mütterrente“, welche die stärkere Anerkennung von Erziehungsleistungen in der Rente für vor 1992 geborene Kinder durch Erhöhung anrechenbarer Kindererziehungszeiten um zwölf Monate vorsieht, soll systemkonform auf die Beamtenversorgung übertragen werden.

- Es ist vorgesehen, Kindererziehungszeiten künftig in Form eines Mindestanerkennungsbetrages auch dann zu honorieren, wenn sich Beamte ihre höchstmögliche Versorgung bereits erdient haben. In diesen Fällen erhalten die Betroffenen bisher keinen Kindererziehungszuschlag.

- Die bisherige Befristung des mit der Dienstrechtsreform eingeführten Altersgeldes soll abgeschafft werden.

- Die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Ruhestandsbeamte ab Erreichen der jeweils gültigen Altersgrenze sollen insbesondere zur Bewältigung etwaiger Bedarfslagen verbessert werden.

Die Verabschiedung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) macht als Folge eine Anpassung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes erforderlich.

Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands für den Freistaat Sachsen:

Zu den Artikeln 1 und 2

Der jährliche Personalaufwand auf Landesebene beträgt rund 106.600 Euro. Außerdem kommt es zu einem einmaligen Umstellungsaufwand von 3.400 Euro.

Zu § 81a SächsBG (Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen):

Der jährliche Personalaufwand auf Landesebene beträgt 6.550 Euro, je Fall ca. 130 Euro.

Es wird hierbei von 50 Fällen im Jahr und einem Arbeitsaufwand je Fall von 165 Minuten für die Bearbeitung, Prüfung und Auszahlung sowie Zusammenhangstätigkeiten ausgegangen. Anzusetzen sind:

- 35 Minuten für Angehörige der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 (Stundensatz: 37,51 Euro)

- 105 Minuten für Angehörige der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (Stundensatz: 46,59 Euro)

- 25 Minuten für Angehörige der zweiten Einstiegsebene Laufbahngruppe 2 (Stundensatz: 65,86 Euro)

Auf kommunaler Ebene entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zu § 138 Absatz 3 SächsBG n. F. (erweiterte Reihenvorsorgeuntersuchungen im Polizeibereich):

Es entsteht ein jährlicher Personalaufwand auf Landesebene von rund 100.000 Euro, je Fall etwa 50 Euro. Außerdem kommt es zu einem einmaligen Umstellungsaufwand von 3.400 Euro.

Den turnusmäßigen Untersuchungen werden jährlich rund 2.000 Personen unterzogen. Bei den Kosten für den Arbeitszeitausfall dieser Personen wird pauschal eine Stunde angesetzt und anteilig nach Laufbahnen/ Einstiegsebenen verteilt:

- 63,29% von 20.000 Stunden für Angehörige der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 (Stundensatz: 37,51 Euro)

- 35,46% von 20.000 Stunden für Angehörige der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (Stundensatz: 46,59 Euro)

- 1,17% von 20.000 Stunden für Angehörige der zweiten Einstiegsebene Laufbahngruppe 2 (Stundensatz: 65,86 Euro)

Hinzu kommt der Personalaufwand für die Erfassung, Überwachung des Untersuchungsrhythmus und die Führung der Statistik sowie Auswertung der Statistik durch den Polizeiärztlichen Dienst:

- 15 Minuten für Angehörige der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 (Stundensatz: 37,51 Euro) je Fall

- 4 Stunden für Angehörige der zweiten Einstiegsebene Laufbahngruppe 2 (Stundensatz: 65,86 Euro)

Für die Ersterfassung aller von der neuen Regelung Betroffenen, die entsprechenden Meldungen an Polizeiärztlichen Dienst und Gesundheitsmanager sowie für das Anlegen einer Quelldatei ist ein Umstellungsaufwand von rund 3.400 Euro insgesamt/ 1,70 Euro pro Fall zu veranschlagen.

Auf kommunaler Ebene entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zu § 155a SächsBG (Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher):

Auf staatlicher Ebene entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Auf kommunaler Ebene entsteht durch die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister durch den Gemeinderat in Form eines Beschlusses sowie dessen Vollzug ein Erfüllungsaufwand.

Dieser Erfüllungsaufwand betrifft 129 Gemeinden in Sachsen und dürfte allenfalls einmal pro Amtsperiode des Bürgermeisters, also maximal alle sieben Jahre anfallen. Der Erfüllungsaufwand besteht jeweils in der Fertigung einer Beschlussvorlage für den Gemeinderat, der Erörterung dieses Beschlussvorschlags im Gemeinderat sowie in der Beschlussfassung, der Ausfertigung sowie der Bekanntmachung der Satzung und schließlich in seiner Umsetzung durch die personalverwaltende Stelle der Gemeinde.

Der Personalaufwand für die Vorbereitung und den Vollzug des Beschlusses dürfte bei zwei Stunden pro Fall alle sieben Jahre liegen. Dies ergibt einen jährlichen Personalaufwand für alle betroffenen 129 Gemeinden von insgesamt 37 Stunden pro Jahr. Bei Zugrundelegung eines Kostensatzes pro Zeitstunde in Höhe von 46,59 Euro für Angehörige

der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 ergeben sich für alle 129 Gemeinden Kosten für diesen Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 723,83 Euro pro Jahr.

Zu den Artikeln 3 und 4

Im Landesbereich fällt ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 84.000 Euro an. Davon entfallen

- auf die it-seitige Umsetzung der Änderungen im Bezügeabrechnungsverfahren rund 10.400 Euro (224 Stunden für Angehörige der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 – Stundensatz: 46,59 Euro) und

- auf die Prüfung von Bestandsfällen und Umsetzung des neuen Rechts (Artikel 4 Nummer 7 und 16) rund 73.600 Euro (216 Stunden für Angehörige der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 – Stundensatz: 46,59 Euro und 1.696 Stunden für Angehörige der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 – Stundensatz: 37,51 Euro).

Für den kommunalen Bereich können keine Angaben gemacht werden.

Zu den Artikeln 5 und 6

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung des § 155a SächsBG.

Zu Nummer 3

Für die Probezeit nach § 8 Absatz 3 wird mit der Ergänzung ein dem spezifischen Charakter der Probezeit nach § 8 Absatz 3 Rechnung tragendes Beförderungsverbot bis zum Ablauf der in der Regel zweijährigen Probezeit bestimmt. Die Probezeit nach § 8 Absatz 1 ist in der Regel nicht in gleicher Weise statusbezogen wie die Probezeit nach § 26. Sie dient der Erprobung bereits auf Lebenszeit ernannter Beamter für einzelne Ämter und hat daher den Charakter einer spezifischen laufbahnrechtlichen Probezeit. Sie ist als qualifizierte Erprobungszeit eher mit der Erprobungszeit nach § 27 Absatz 3 als mit der statusrechtlichen Probezeit nach § 26 vergleichbar. Die Übertragung eines anderen, höherwertigen Amtes wiederum auf Probe erfordert daher kein über den Ablauf der Probezeit hinausgehendes Beförderungsverbot (§ 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1). Denn anders als bei der statusrechtlichen Probezeit führt eine solche Beförderung nicht dazu, dass ein Beamter vor ausreichender Erprobung in den Status eines Beamten auf Lebenszeit erhoben wird, sondern nur dazu, dass er mit erfolgreichem Abschluss seiner Erprobung für ein

Führungsamt auf Probe, das ihm nun auf Lebenszeit zu übertragen wäre, für ein anderes, höherwertiges Amt erprobt wird. Die Probezeit nach § 8 Absatz 3 für dieses höherwertige Amt beginnt erneut.

Ist die Probezeit nach § 8 Absatz 3 hingegen ausnahmsweise zugleich statusrechtliche Probezeit im Sinne von § 26 (§ 8 Absatz 5 Satz 2) oder ist das auf Probe übertragene Amt mit einem höherwertigen Funktionsamt gebündelt (§ 21 Satz 2 SächsBesG), in das nunmehr befördert werden soll, gelten alle Beförderungsverbote des § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 , da hier der spezifische, allein auf dieses Funktionsamt bezogene Charakter der Probezeit nach § 8 Absatz 3 fehlt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Rücknahmefrist wird im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eingefügt. Bisher war offen, ob mangels Regelung im SächsBG ergänzend auf die Rücknahmefrist des § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 48 VwVfG zurückgegriffen werden kann.

Die Regelung übernimmt die frühere inhaltsgleiche Regelung des § 15 Absatz 4 SächsBG a. F. Diese war im Zuge des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und anderer Gesetze vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) mit dem das SächsBG dem BeamtStG angepasst wurde, entfallen. § 12 BeamtStG regelt die materiellen Voraussetzungen für die Rücknahme einer Ernennung und überlässt den Landesbeamtengesetze Spielraum für die verfahrensrechtliche Ausgestaltung. In dem Änderungsgesetz wurde jedoch nur § 15 Absatz 6 und 7 SächsBG a. F. (entspricht § 13 Absatz 1 und 2 SächsBG) mit kleineren Änderungen übernommen (LT-Drs. 4/13664).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium auf Masterebene als Vorbildung vorausgesetzt. Der Hochschulabschluss vermittelt in Verbindung mit einem Vorbereitungsdienst oder einer dem Vorbereitungsdienst gleichwertigen Berufserfahrung die Laufbahnbefähigung. Dass der Hochschulabschluss fachlich für die Laufbahn geeignet sein muss, ergibt sich bislang nur mittelbar aus § 10 Satz 1 Nummer 4 SächsLVO und soll deshalb unmittelbar im Gesetz verankert werden. Im Übrigen wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Nummer 6

Für Fälle des Erwerbs der Laufbahnbefähigung ohne Vorbereitungsdienst, d. h. im Wege sonst geeigneter Berufs- und Hochschulabschlüsse in Verbindung mit Berufserfahrung, wird bestimmt, dass neben der hauptberuflichen Tätigkeit im engeren Sinne auch strukturierte, berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahmen zum Erwerb der Laufbahnbefähigung beitragen und verlangt werden können.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es ist klarzustellen, dass derjenige, der die Laufbahnbefähigung bei einem anderen Dienstherrn erworben hat, eine entsprechende Laufbahnbefähigung im Freistaat Sachsen nur in einer der Fachrichtungen nach § 15 Absatz 4 besitzt, der die bestehende Laufbahnbefähigung zuzuordnen ist.

Zu Buchstabe b

Wegen der Regelung in Absatz 2, wonach die oberste Dienstbehörde entscheidet, wenn die Laufbahnbefähigung nicht mindestens den Zugangsvoraussetzungen nach § 17 entspricht, wird die Regelung in Absatz 1 Satz 2 dahingehend ergänzt, dass die Ernennungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde entscheidet.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Nach Absatz 5 Satz 5 dürfen Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind (Ämter der Besoldungsordnung A, § 21 SächsLVO), im Rahmen von Beförderungen ausnahmsweise übersprungen werden, wenn Ihnen unmittelbar durch den Besoldungsgesetzgeber ein Amt im funktionellen Sinn zugeordnet ist. Es wird klargestellt, dass Satz 5 nur für das Überspringen dieser Ämter, nicht aber vorangegangener Ämter ohne einen solchen Funktionszusatz gilt. Vor Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung B muss also ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 durchlaufen worden sein, sofern dem A 16-Amt nicht unmittelbar durch den Besoldungsgesetzgeber ein Amt im funktionellen Sinn zugeordnet ist. Unerheblich ist, ob dem zu übertragenden Amt unmittelbar durch den Besoldungsgesetzgeber ein Amt im funktionellen Sinn zugeordnet ist.

Zu Buchstabe c

Der Normtext wird sprachlich angepasst und der Verweis auf das Pflegezeitgesetz aktualisiert und dynamisiert.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zur Festlegung der Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung und Prüfung für besondere Aufgabenbereiche in einer Laufbahn bedarf es keiner Verordnung der Staatsregierung, sondern des für die jeweilige Laufbahn und Fachrichtung nach § 30 i. V. m. § 3 SächsLVO zuständigen Staatsministeriums. Die Verordnungsermächtigung wird daher in § 30 überführt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Eine Höchstaltersgrenze für den Aufstieg und die Qualifizierung bedarf nach der obergerichtlichen Rechtsprechung einer hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage.

Durch die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei entsprechendem Bedürfnis für einzelne Laufbahnen und Fachrichtungen eine Höchstaltersgrenze einzuführen.

Eine Höchstaltersgrenze aufgrund derer der Aufstieg oder die Qualifizierung versagt werden kann, stellt einen Eingriff in die Rechte von möglichen Bewerbern aus Art. 12 GG und Art. 33 Absatz 2 GG dar, da hierdurch die berufliche Weiterentwicklung verwehrt werden kann.

Es ist deshalb bei der Festlegung einer Höchstaltersgrenze eine Abwägung zwischen dem durch Art. 33 Abs. 2 GG gewährleisteten Leistungsgrundsatz und dem gemäß Art. 33 Abs. 5 GG als einem der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums bestehenden Lebenszeitgrundsatz vorzunehmen.

Wird eine Höchstaltersgrenze für eine Laufbahn oder Fachrichtung bestimmt, muss diese so gewählt sein, dass die widerstreitenden Interessen des Beamten an der Ermöglichung des Aufstiegs oder der Qualifizierung im fortgeschrittenen Lebensalter einerseits und die haushalts- und dienstrechtlichen Interessen des Dienstherrn sowie auch das Interesse der Allgemeinheit am sparsamen Umgang mit Steuergeldern andererseits in einen ausgewogenen Ausgleich gebracht werden. Höchstaltersgrenzen wahren ein für die Aufgabenerfüllung des öffentlichen Dienstes erforderliches Mindestmaß an Kontinuität in der Dienstpostenbesetzung, dienen der Gewinnung eines leistungsfähigen Personalbestandes in einer ausgewogenen Altersstruktur und sollten unter Haushaltsgesichtspunkten eine angemessene Dauer der Verwendung des Beamten sicherstellen. Maßgeblich ist das Interesse des Dienstherrn an einem angemessenen Verhältnis zwischen den von ihm getätigten Aufwendungen für die Ausbildung und der nach der Ausbildung zu erwartenden Dienstzeit.

Bei der Festlegung einer Höchstaltersgrenze ist weiter zu berücksichtigen, dass der Freistaat Sachsen in die Ausbildung der Beamten investiert und ihnen die Aufstiegsausbildung und die Qualifizierung bei Zahlung voller Bezüge ermöglicht.

Bei entsprechenden Leistungen werden Beförderungsmöglichkeiten gewährt. Die Beamten erhalten nach dem erfolgreichen Aufstieg oder der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung eine höher bewertete Haushaltstelle. Freigewordene Haushaltsstellen können mit jüngeren Bewerbern besetzt werden. Damit hat der Dienstherr die Möglichkeit, auf eine ausgewogene Altersstruktur in der jeweiligen Laufbahn oder Fachrichtung hinzuwirken.

Die den Beamten eröffneten Beförderungsmöglichkeiten wirken sich erhöhend auf die Versorgungsansprüche aus, da sich die Versorgung für die gesamte Dienstzeit nach dem letzten Amt bemisst. Das Interesse des Dienstherrn ist einerseits darauf beschränkt, ein angemessenes Verhältnis zwischen der Arbeitsleistung des Beamten und der Erhöhung des bereits bestehenden Versorgungsanspruchs infolge des Aufstiegs oder der Qualifizierung sicherzustellen. Andererseits sind unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten die höheren Bezüge während der Ausbildungszeit in Ansatz zu bringen. Die Beamten werden für die Dauer des Aufstiegs und der Qualifizierung vom sonstigen Dienst unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Seitens des Dienstherrn besteht ein Interesse daran, dass der Beamte nach dem Aufstieg und der Qualifizierung möglichst lange bis zum Eintritt in den Ruhestand im Dienst verbleibt, um sein Ruhegehalt und die beihilferechtliche Versorgung nach dem Eintritt in den Ruhestand zu erdienen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Freiheit der Berufswahl im öffentlichen Dienst beim Aufstieg und bei der Qualifizierung in einem geringeren Maße berührt als bei der Ersteinstellung, weil der betreffende Beamte bereits im Beamtenverhältnis tätig ist.

Höchstaltersgrenzen für den Aufstieg und die Qualifizierung kommen insbesondere in der Fachrichtung Polizei in Betracht. Die effektive Erfüllung von Aufgaben durch die Beamten

der Fachrichtung Polizei liegt in besonderem Maße im öffentlichen Interesse. Der Dienst in der Polizei ist mit erheblichen physischen und psychischen Anforderungen verbunden. Von großer Bedeutung für die Aufgabenerfüllung sind dabei die körperliche Leistungsfähigkeit und damit auch das Alter des Beamten. Demzufolge ist auch die Regelaltersgrenze für den Eintritt von Polizeibeamten in den Ruhestand von 67 Jahren auf 62 bzw. 64 Jahre herabgesetzt worden. Eine ausgewogene Altersstruktur stellt daher im Polizeivollzugsdienst aufgrund der zuvor dargestellten Anforderungen einen wichtigen Aspekt bei der Entscheidung über die Festlegung einer Höchstaltersgrenze für Aufstieg und Qualifizierung dar. Dies gilt insbesondere auch für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2, da gerade bei der Führungsebene der Polizei personelle Kontinuität vorhanden sein muss. Von maßgeblicher Bedeutung ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt der Zeitraum, der nach der Aufstiegsausbildung in der neuen Laufbahngruppe für die Dienstverrichtung verbleibt.

Vor dem Hintergrund der widerstreitenden Interessen hinsichtlich der Rechte der Beamten aus Art. 12 und 33 Absatz 2 GG und den Interessen des Dienstherrn an einer möglichst langen Dienstzeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze und einer ausgewogenen Altersstruktur ist daher die Möglichkeit zu eröffnen, eine Höchstaltersgrenze für den Aufstieg und die Qualifizierung in der Sächsischen Laufbahnverordnung zu treffen.

Da die Festlegung von Höchstaltersgrenzen sowohl für den Aufstieg als auch für die Qualifizierung von Bedeutung ist, wird die Ermächtigungsgrundlage aufgrund des Regelungszusammenhangs in § 29 zusammengefasst.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift soll auch zur Festlegung von laufbahnbezogenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften außerhalb eines Vorbereitungsdienstes im engeren Sinne ermächtigen (z. B. bei Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung und Prüfung für besondere Aufgabenbereiche einer Laufbahn, die anders als ein Vorbereitungsdienst nicht zu einer neuen Laufbahnbefähigung führt). So können beispielsweise Beamte der Fachrichtung Justiz zu Amtsanwälten oder Beamte der Fachrichtung Bildung und Kultur zu Schulaufsichtsbeamten qualifiziert werden, ohne dass sie hierfür eine zusätzliche Laufbahnbefähigung erwerben.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Im Prüfungsverfahren ist Chancengleichheit zu gewährleisten. Diese wird verletzt, wenn Prüfungsteilnehmer das Prüfungsergebnis durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen versuchen. Es entspricht der Praxis, regelmäßig Kontrollen durchzuführen, wobei künftig auch der Einsatz technischer Hilfsmittel (z. B. Handscanner) in Betracht kommt. Ziel ist, die Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz technischer Hilfsmittel bei Kontrollen zur Einhaltung der Prüfungsbestimmungen im Hinblick auf Art. 75 Abs. 1 SächsVerf hinreichend konkret zu fassen. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden technischen Entwicklung wird die Regelung des neuen § 30 Satz 2 Nummer 8 SächsBG aufgenommen, um die Chancengleichheit im Prüfungsverfahren gewährleisten zu können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zudem werden die für die Fachrichtungen zuständigen Staatsministerien ermächtigt, solche Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für besondere Aufgabenbereiche durch Ressortverordnung zu regeln. Die bisher in § 29 Nummer 5 bestimmte Ermächtigung zu einer Regierungsverordnung wird gestrichen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Definition des nahen Angehörigen ermöglicht es, durch Bezugnahme in anderen Regelungen den dort jeweils erfassten Personenkreis entsprechend zu begrenzen. Dies betrifft die §§ 12, 98 Absatz 1 SächsBG und § 8 Absatz 1 SächsRiG, mit denen Regelungen des Pflegzeitrechts für Beamte und Richter umgesetzt werden.

Der Begriff des nahen Angehörigen wurde im Pflegezeitgesetz seit dem Inkrafttreten des SächsBG (1. April 2014) in der Fassung des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) durch das Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl I 2014, 2462) und das Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl I 2015, 2424) erweitert. Mit der Ergänzung des Satzes 1 Nummer 1 und 2 wird die Anwendung der §§ 12, 98 Absatz 1 SächsBG und des § 8 Absatz 1 SächsRiG für alle nahen Angehörigen i. S. v. § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz sichergestellt.

Nachdem bereits bisher in Satz 1 Nummer 4 Stiefkinder umfassend berücksichtigt wurden, wird mit der Ergänzung der Nummer 1 um die Stiefeltern auf Erwachsenenseite eine bestehende Lücke geschlossen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung der Nummer 2 wird das besondere Näheverhältnis mit dem genannten Personenkreis Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung erfolgt eine korrigierende Klarstellung. Bis zum Inkrafttreten des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes war Angehöriger u. a. „wer mit dem Beamten in gerader Linie verwandt oder verschwägert“ war (§ 76 Absatz 2 Nummer 3 SächsBG a. F.). In Satz 2 Nummer 3 sollten lediglich die Angehörigen ausgenommen werden, die mit dem Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetz in den Kreis der nahen Angehörigen nach Satz 1 aufgenommen wurden (Eltern, Großeltern, Kinder Enkelkinder = in gerader Linie mit dem Beamten bis zum dritten Grad verwandt). Eine darüber hinausgehende Änderung war nicht beabsichtigt. Durch die derzeitige Regelung des Satz 2 Nummer 3 werden jedoch die Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie bis zum dritten Grad verschwägert sind (Eltern, Großeltern des Ehegatten oder Lebenspartners) weder von Satz 1, noch von Satz 2 erfasst. Die Änderung des Satz 2 Nummer 3 schließt diese Lücke.

Zu Nummer 12

Mit Absatz 4 wird § 2 des Pflegezeitgesetzes (kurzzeitige Arbeitsverhinderung) für Beamte umgesetzt. Der Freistellungsanspruch umfasst bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftigen Angehörigen. Tritt bei demselben Angehörigen zu einem späteren Zeitpunkt ein erneuter Pflegebedarf ein, der auf anderen Ursachen beruht, so besteht ein erneuter Anspruch. Eine Begrenzung auf das Kalenderjahr ist, wie im Pflegezeitgesetz, nicht vorgesehen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Auf die Verordnungsermächtigung kann verzichtet werden, da die Vorschriften des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes nunmehr vollständig im Sächsischen Beamtengesetz umgesetzt werden (§ 71 Absatz 4, § 98 Absatz 1 Nummer 2).

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung, dass während Elternzeit vorrangig die Familienversicherung nach § 10 SGB V in Anspruch zu nehmen ist, geht aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (vgl. Urteile des BSG vom 18.03.1999 – B 12 KR 13/98 R und vom 28.03.2000 – B 8 KN 10/98 KR R) ins Leere. Ein Beamter in Elternzeit erhält keinen Zugang zur Familienversicherung des Ehegatten oder Lebenspartners. Die Regelung ist entsprechend anzupassen. Im Übrigen werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Als Folgeänderung wird die Inanspruchnahme von Elternzeit als eigenständiger Tatbestand in die Vorschrift aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 15

Diese Vorschrift schließt eine Regelungslücke. Nunmehr erhalten beispielsweise Beamte, die ihren privaten Pkw für dienstliche Zwecke einsetzen, Sachschadenersatz auch dann, wenn sie im Zuge der Beschädigung ihres Pkw keiner körperlichen Gefährdung ausgesetzt waren. Dies kann etwa bei einem während einer Dienstreise mit dem privaten Pkw erlittenen Reifenschaden durch eingefahrene Gegenstände oder einem Steinschlag der Fall sein. Aufgrund der bei Dienstreisen in besonderem Maße gegebenen Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist es sachgerecht, von der grundsätzlichen Voraussetzung der körperlichen Gefährdung ausnahmsweise vorliegend abzusehen. Damit wird die bis zum Inkrafttreten der Dienstrechtsreform zum 1. April 2014 geltende Rechtslage wiederhergestellt. Bis dahin sah Abschnitt I Ziffer 2 Satz 4 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Unfallfürsorge für die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen im Freistaat Sachsen (SächsSachSchVwV) den Ersatz derartiger Schäden vor.

Zu Nummer 16

Zu Absatz 1

Die Regelung resultiert aus dem Fürsorgegedanken des § 45 BeamtStG. Der Beamte, der in Ausübung seines Dienstes oder aufgrund seiner Eigenschaft als Amtsträger außerhalb

des Dienstes einen körperlichen Schaden erleidet, soll nicht das Risiko tragen, ihm gerichtlich zuerkannte Schmerzensgeldansprüche aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Schädigers nicht oder nicht vollständig beitreiben zu können. Die Erfüllungsübernahme tritt jedoch nicht in jedem Fall ein, sondern nur dann, wenn der Schädiger dem Beamten nach einem Vollstreckungsversuch noch einen Betrag in Höhe von mindestens 500 Euro schuldet. Ist diese Schwelle unterschritten, ist es dem Beamten zumutbar, das Vollstreckungsrisiko zu tragen. Mit Satz 2 sollen Missbrauchsmöglichkeiten verhindert werden, die in Verfahren ohne nähere inhaltliche gerichtliche Prüfung eines Schmerzensgeldanspruchs denkbar sind (z. B. Vollstreckungsbescheid, Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil). Zur Prüfung der offensichtlichen Unangemessenheit bieten die aktuellen Schmerzensgeldtabellen (z. B. Beck‘sche Schmerzensgeldtabelle, Tabelle von Hacks/Wellner/Häcker) eine Orientierung, wobei die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Satz 3 unterstellt die Angemessenheit des Schmerzensgeldbetrages, sofern er einem Beamten durch ein deutsches Gericht nach inhaltlicher Prüfung des geltend gemachten Anspruchs in einem kontradiktorischen Verfahren durch Endurteil zugesprochen wurde.

Zu Absatz 2

Hat der Beamte aufgrund desselben Sachverhalts Leistungen nach § 38 oder § 47 SächsBeamtVG erhalten, steht es im Ermessen des Dienstherrn, von der Übernahme der nicht vollstreckbaren Schmerzensgeldforderung abzusehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Ausschlussfrist für die Geltendmachung der Erfüllungsübernahme, die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Erfüllungsübernahme und den Forderungsübergang.

Zu Nummer 17

In der Regelung zum Widerrufsrecht wird klargestellt, dass während des gesamten Bewilligungszeitraums eintretende Umstände, die eine Abwicklung des Teilzeitmodells unmöglich machen, zum Widerruf berechtigen. Solche Umstände können beispielsweise eintreten in der Arbeitsphase vor der vollständigen Freistellung, in der Phase der vollständigen Freistellung oder auch in der Arbeitsphase nach der vollständigen Freistellung, soweit ein solches Modell gewählt wurde. Im Übrigen werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Die Regelungen des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes werden nunmehr mit dem erweiterten Angehörigenbegriff des § 66 Absatz 2 Satz 1 in die bestehende Regelung integriert (vgl. Begründung zur Änderung durch Artikel 1 dieses Gesetzes). Soweit Absatz 1 Satz 1 einen Entscheidungsspielraum eröffnet („bis auf“, „bis zu“), sind in den Fällen der Nummer 2 die Vorgaben des Pflegezeitrechts zu beachten, insbesondere ist die Gewährung einer unterhälftigen Teilzeit nach Absatz 4 im Rahmen der bestehenden Begrenzungen des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes zu ermöglichen. Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit ist § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes nachgebildet.

Zu Buchstabe b

Die Regelung sichert die entsprechende Anwendung der Umsetzung des Pflegezeitgesetzes für Beamte in Satz 1 Nummer 2 für die Fälle des § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes.

Zu Nummer 19

Die Regelung dient der Klarstellung der Nachweispflichten im Nebentätigkeitsrecht bei privilegierten Tätigkeiten (§ 106 Absatz 1 Satz 2 SächsBG) und bei anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten (§ 106 Absatz 1 Satz 3 SächsBG).

In Satz 2 werden die Wörter „Art und Umfang“ als Oberbegriff verstanden, während sie in Satz 3 lediglich als eine von mehreren Gesichtspunkten verstanden werden, auf die sich ein Auskunftsverlangen erstrecken kann. Durch die Änderung des Satz 3 wird klargestellt, dass sich die Auskunftspflicht auch in den Fällen des Satzes 2 auf alle Punkte erstreckt, die für eine abschließende Entscheidung darüber erforderlich sind, ob dem Beamten eine nicht anzeigepflichtige Nebentätigkeit zu untersagen ist oder Maßnahmen auf Grund der allgemeinen Weisungsbefugnis erforderlich sind. Liegen dem Dienstvorgesetzten beispielsweise tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass der Beamte wegen einer Vielzahl öffentlicher Ehrenämter nicht mehr in der Lage ist, seiner Verpflichtung nach § 34 Satz 1 BeamtStG zum vollen persönlichen Einsatz in seinem Beruf nachzukommen, wird nunmehr klar geregelt, dass er nach Absatz 1 Satz 2 auch Nachweise und Auskunft über die zeitliche Inanspruchnahme vorlegen muss.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung schafft eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für eine vollständige oder teilweise ausschließlich elektronische Personalaktenführung.

Nach § 50 Satz 1 BeamtStG ist für jeden Beamten „eine“ Personalakte zu führen. Nach dem bisherigen Personalaktenrecht der §§ 111 ff. SächsBG war die automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten in Dateien und Personalverwaltungsverfahren auf eine Hilfs- und Unterstützungsfunktion beschränkt (§§ 111 Absatz 1 Satz 1, 118 SächsBG). Die papiergebundene Form der Personalakte blieb stets die „eine“ maßgebliche Personalakte im Sinne des § 50 BeamtStG. Das SächsBG enthielt keine Rechtsgrundlage, die „eine“ Personalakte elektronisch zu führen. Das Sächsische E-Government-Gesetz (SächsEGovG) enthält lediglich eine allgemeine Rechtsgrundlage für die elektronische Personalaktenführung (vgl. Begründung zu § 12 Absatz 1 SächsEGovG, LT-Drs. 5/13651). Die Führung von Personalakten ist öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der personalverwaltenden Stellen im Sinne des § 1 SächsEGovG. Verwaltungstätigkeit ist nicht nur die auf Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtete, sondern kann – wie im Falle der elektronischen Personalaktenführung – im Einzelfall auch die innerbehördliche Verwaltungstätigkeit erfassen. Absatz 3 ist jedoch mit Rücksicht auf die herausragende datenschutzrechtliche Relevanz der Personalakten und dem damit verbundenen hohen Schutzbedarf aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit erforderlich. Die Regelung gewährleistet die besonderen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und Integrität der Personalaktendaten. Die Staatsregierung regelt die Einführung der elektronischen Personalakte für die staatlichen Behörden gemäß § 165 Absatz 3 SächsBG (neu, vgl. Begründung zu Nummer 28).

Die §§ 111 ff. SächsBG finden im Falle der elektronischen Personalaktenführung ohne Einschränkungen Anwendung, so dass auch in diesem Fall die Regelungen, die nicht die Personalaktenführung im engeren Sinne betreffen, durch den Einsatz von automatisierten Personalverwaltungsverfahren umgesetzt werden können. Dies betrifft beispielsweise den automatisierten Abruf nach § 115 Absatz 2 SächsBG.

Zu Satz 1

Die technischen Voraussetzungen für die Personalaktenführung nach diesem Gesetz sind gegeben, wenn die bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Anforderungen des Personalaktenrechts auch auf elektronischem Wege nach dem jeweiligen Stand der Technik gesichert sind. Dies gilt etwa für den begrenzten Zugang zur Personalakte, die räumlich-organisatorische Trennung der Beihilfeakten oder die jahrzehntelange Aufbewahrung ohne Verlust des Beweiswertes.

Zu Satz 2

Soweit die §§ 111 ff. bereichsspezifischen Regelungen enthalten, gehen diese den Regelungen des SächsEGovG vor. Daher liegt die Einführung der elektronischen Personalaktenführung im Ermessen der personalverwaltenden Behörden („Kann-Regelung“). Die „Soll-Regelung“ des § 12 Absatz 1 SächsEGovG einschließlich der Frist für ihre Umsetzung findet insoweit keine Anwendung.

Soweit die §§ 111 ff. SächsBG keine bereichsspezifischen Regelungen enthalten, findet das SächsEGovG dagegen ergänzende Anwendung, bspw. die Regelungen zur Übertragung in Papierform eingereichter Schriftstücke und sonstiger Unterlagen zur Ersetzung des Originals in ein elektronisches Dokument (§ 12 Absatz 4 Satz 1 und 2 SächsEGovG). § 12 Absatz 4 Satz 3 SächsEGovG zur Vernichtung der Originale nach ihrer Übertragung in ein elektronisches Dokument ergänzt die Regelung des § 117 SächsBG zur Aufbewahrung von Personalakten und Unterlagen. Soweit die Staatsregierung durch Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 4 SächsEGovG eine Basiskomponente für die elektronische Personalaktenführung zur Verfügung stellt, sind die staatlichen Behörden verpflichtet, diese zu nutzen (§ 10 Absatz 2 SächsEGovG), während die Basiskomponente den Trägern der Selbstverwaltung nach Maßgabe des § 14 SächsEGovG zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu Satz 3

Die personalverwaltenden Behörden können sich dafür entscheiden, die „eine“ Personalakte teils elektronisch, teils papiergebunden zu führen. In diesem Fall werden mit der schriftlichen Festlegung durch die personalverwaltende Stelle die maßgeblichen Bestandteile der „einen“ Personalakte bestimmt.

Zu Satz 4

Wird von der Befugnis zur elektronischen Personalaktenführung kein Gebrauch gemacht, können die personalverwaltenden Stellen Personalaktendaten in Dateien und automatisierte Personalverwaltungsverfahren in dem bisher zulässigen Maße zur Hilfe und Unterstützung bei der papiergebundenen Personalaktenführung nutzen. Im Rahmen der materiell-rechtlichen Grundlagen (§ 115 Absatz 2 und § 115 Absatz 3 neu) bleibt der Einsatz von Personalverwaltungssystemen bei der elektronischen oder papiergebundenen Personalaktenführung unberührt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift knüpft an die Regelung des § 115 Absatz 2 an und regelt die Übermittlung von Personalaktendaten an andere Behörden, die Aufgaben wahrnehmen, die mit der Personalwirtschaft verbunden sind und für deren Aufgabenerfüllung die Daten notwendig sind. Dies betrifft insbesondere die Aufgaben der Heilfürsorge, der Fortbildungsverwaltung und der Bekleidungswirtschaft, die im Bereich der Polizei zentralisiert für alle Polizeibehörden wahrgenommen werden. Die Übermittlung der Daten ist zur Aufgabenerledigung notwendig und steht aufgrund der getroffenen Schutzvorkehrungen mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Einklang. Zur Vereinfachung der Aufgabenerledigung und zur Steigerung der Effizienz soll ein automatisierter Abruf zulässig sein.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 22

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Regelung des automatisierten Abrufs in den Fällen des § 115 Absatz 3 Satz 2 (neu). Die Verpflichtung des § 118 Absatz 5 Satz 2 zur Dokumentation und zur allgemeinen Bekanntgabe dient der Transparenz hinsichtlich der Nutzung automatisierter Verfahren. Die bestehende Verpflichtung zur allgemeinen Bekanntgabe der regelmäßigen Empfänger automatisierter Datenübermittlungen erfasst den automatisierten Abruf im Fall des § 115 Absatz 3 Satz 2 nicht. Die Verpflichtung gilt auch für den Fall des automatisierten Abrufs nach § 115 Absatz 2.

Zu Nummer 23

In der Fachrichtung Polizei steigt jährlich eine Vielzahl von Bediensteten der Laufbahngruppe 1 nach dem Studium an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) in die Laufbahngruppe 2 auf. Die Aufstiegsbeamten studieren mit Beamten, die gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) SächsBG den dreijährigen Vorbereitungsdienst für die Erlangung der Laufbahnbefähigung in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei absolvieren. Die Aufstiegsbeamten und die Laufbahnbewerber beenden das Studium zum 30. September eines jeden Jahres. Die Aufstiegsbeamten sollen zum gleichen Zeitpunkt zum Polizeikommissar oder zur Polizeikommissarin ernannt werden wie die Laufbahnbewerber. Daher soll die Regelung des § 27 Absatz 3 SächsBG für die Aufstiegsbeamten nach der erfolgreichen Beendigung des Studiums keine Anwendung finden.

Zu Nummer 24

An Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen werden derzeit bereits elektronische Gesundheitskarten ausgegeben; diese Möglichkeit steht den sonstigen Kostenträgern, wie die Heilfürsorge noch nicht offen, daher ist in der Regelung auch die Möglichkeit der Ausgabe der Krankenversichertenkarte mit aufzunehmen.

Nach § 135 des Sächsischen Beamtengesetzes erhalten Polizeivollzugsbeamte im Freistaat Sachsen Heilfürsorge. Die Heilfürsorge stellt ein eigenes System der Krankheitsfürsorge und Gesundheitsvorsorge für die Heilfürsorgeberechtigten dar. Die Abrechnungsmodalitäten erfolgen nach den den gesetzlichen Krankenkassen entsprechenden Strukturen. Für die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen wurden zunächst die Krankenversichertenkarten eingeführt und nunmehr die elektronischen Gesundheitskarten ausgegeben. Die Ausgabe der elektronischen Gesundheitskarte an sonstige Kostenträger, wie z. B. die Heilfürsorge, ist bisher noch nicht möglich gewesen und kann auch kurzfristig nicht erfolgen. Daher wird durch die mit der Aufgabe betraute kassenärztliche Bundesver-

einigung den sonstigen Kostenträgern empfohlen, die Krankenversichertenkarte auszugeben, da auch dort die Patientenstammdaten gespeichert werden, die dann mittels der Kartenterminals direkt in die Praxissoftware übernommen werden können. Aufgrund dessen, dass die Krankenversichertenkarte nicht mehr an Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen ausgegeben wird, wurde die Rechtsgrundlage aus dem Fünften Sozialgesetzbuch gestrichen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, bezüglich der Ausgabe der Krankenversichertenkarte zur Konkretisierung auf die vorige Fassung des Fünften Sozialgesetzbuches zu verweisen.

Zu Nummer 25

Die höheren physischen und psychischen Belastungen (z. B. Schichtarbeit, psychisch belastende Situationen bei Unfallaufnahmen oder bei der Konfrontation mit und der Aufklärung von Verbrechen) und die erhöhte besondere dienstliche Gefährdungslage wirken sich gerade bei Polizeivollzugsbeamten auf den Gesundheitszustand aus. Da im Polizeivollzugsdienst Schicht- und Außendienste überwiegen, sind auch die Beanspruchungen für insbesondere die in den Polizeirevieren eingesetzten Bediensteten höher als in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes.

Die polizeiliche Aufgabenbewältigung erfordert gesunde, leistungsstarke und motivierte Polizeivollzugsbeamte. Nur dadurch können Erfolg und Qualität polizeilicher Arbeit gewährt werden. Die Auferlegung erweiterter Vorsorgeuntersuchungen dient sowohl der Vorsorge im Rahmen der Fürsorgepflicht als auch der Prävention, um den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeiberufes langfristig gerecht zu werden. Durch eine aufgrund rechtzeitiger Intervention herbeigeführte gesündere Lebensführung kann „Volkskrankheiten“ vorgebeugt werden. Dadurch wiederum können Einschränkungen in der Dienstausübung, lange Ausfallzeiten oder vorzeitige Ruhestandsversetzungen vermieden werden. Zudem sollen die Daten als Grundlage für gezielte Maßnahmen im Rahmen des Behördlichen Gesundheitsmanagements dienen.

Zu Nummer 26

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 27

Die besonderen Regelungen für die Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr und andere Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr, die 25 Jahre im Einsatzdienst der Feuerwehr beschäftigt waren, sollen auch für Beschäftigte im Einsatzdienst der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Anwendung finden. Damit wird die Tätigkeit im Einsatzdienst der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule der Tätigkeit im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren gleichgestellt. Es handelt sich um Folgeänderung zur Änderung des § 50 des Sächsischen Besoldungsgesetzes, der diesen Beschäftigten auch eine Stellenzulage gewährt hat. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund Einfügung des § 138 Absatz 3.

Zu Nummer 28

Mit der vorliegenden gesetzlichen Regelung werden Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher eingeführt. Hiermit soll das Ehrenamt gestärkt werden. Die ehrenamtlichen Bürgermeister tragen als Vorsitzende des Gemeinderats vor Ort die maßgebliche Verantwortung. Wegen des Ehrenamts entstehen dem ehrenamtlichen Bürgermeister und dem ehrenamtlichen Ortsvorsteher Aufwendungen, diese werden mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Daneben erhalten die ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher für Dienstreisen, die über den Dienstort hinausgehen, Reisekostenersatz nach den Regeln des Sächsischen Reisekostengesetzes.

Die Erfahrungen in der kommunalen Praxis belegen, dass die Arbeit der ehrenamtlichen Bürgermeister auch in Bezug auf das große bürgerschaftliche Engagement zunehmend zeitintensiv ist. Insbesondere im Hinblick auf Konflikte vor Ort und dem damit einhergehenden Erfordernis der Moderation von Diskussionsprozessen erfordert das Amt einen erheblichen Einsatz.

Für die ehrenamtlichen Bürgermeister werden Rahmensätze vorgegeben, innerhalb der der Gemeinderat nach Anhörung des Bürgermeisters unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde den konkreten Aufwandsentschädigungsbetrag als Pauschale festsetzt. Diese Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung entspricht dem Grundgedanken der kommunalen Selbstverwaltung und ermöglicht, die Gegebenheiten vor Ort besser zu berücksichtigen.

Die Regelung umfasst auch die bislang in der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) geregelte Aufwandsentschädigung; die Verordnung ist somit aufzuheben.

Zu Nummer 29

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Der § 159, auf den verwiesen wird, hat zwei Absätze.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

In § 111 Absatz 3 SächsBG soll eine Rechtsgrundlage für eine „teilweise oder vollständige Führung der Personalakte ausschließlich in elektronischer Form“ geschaffen werden. Der neue § 165 Absatz 3 SächsBG ermächtigt die Staatsregierung insoweit, die Einführung der elektronischen Personalakte für die staatlichen Behörden durch Verwaltungsvorschrift zu regeln. Zur Klarstellung des Umfangs der weiterhin bestehenden Regelungsbefugnis des Staatsministeriums der Justiz wird in die Vorschrift des § 165 Absatz 2 SächsBG, wonach das Staatsministerium der Justiz ermächtigt ist, für den eigenen Geschäftsbereich die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zur Führung von Personalakten zu erlassen, aufgenommen, dass dies auch für die Einführung der elektronischen Personalakte gilt.

Zu Buchstabe b

Nach § 12 SächsEGovG sollen die staatlichen Behörden ab dem 1. August 2018, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag, die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung einsetzen. Das SächsEGovG enthält lediglich eine allgemeine Rechtsgrundlage für die elektronische Personalaktenführung. Mit Rücksicht auf die herausragende datenschutzrechtliche Relevanz der Personalakten und dem damit verbundenen hohen Schutzbedarf wird in § 111 Absatz 3 (neu) eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage geschaffen (vgl. Begründung zu Nummer 19).

Die Regelung gewährleistet ein einheitliches koordiniertes Verfahren zur Einführung der elektronischen Personalaktenführung in allen staatlichen Behörden. Die Verwaltungsvorschrift wird den Zeitpunkt und ggf. die technischen und (verfahrens)rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung der elektronischen Personalakte regeln. Der Freistaat Sachsen verfügt mit dem System VIS.SAX als Dokumentenmanagementsystem grundsätzlich über die technischen Voraussetzungen für die elektronische Personalakte und mit Hilfe des XÖV-Standards xdomea für den behördenübergreifenden Datenaustausch. Voraussetzung für die Einführung der elektronischen Personalakte ist zudem die Bereitstellung von Haushaltsmitteln. Soweit der Freistaat Sachsen zur Führung der elektronischen Personalakte eine Basiskomponente durch Rechtsverordnung bereitstellen sollte, sind

deren Regelung für die staatlichen Behörden verbindlich (vgl. Begründung zu Nummer 19).

Als Zeitpunkt für die Einführung der elektronischen Personalaktenführung bietet sich der Zeitraum bis zum 1. Januar 2022 an. Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet ab diesem Zeitpunkt auch die personalverwaltenden Stellen Schriftsätze in arbeits- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren elektronisch einzureichen. Zur effizienten Erfüllung dieser Verpflichtung ist die elektronische Personalaktenführung bis zu diesem Zeitpunkt sinnvoll.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Das neugefasste Mutterschutzgesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Zu Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung werden die Regelungen zur Kostentragung bei der Zahlung von Besoldung und dienstbedingten Aufwendungen auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto den versorgungsrechtlichen Regelungen nach § 64 Absatz 8 SächsBeamtVG angeglichen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zur Verhinderung des Effektivitätsverlusts leistungs- oder personalgewinnungsbezogener Dienstbezüge sind diese von der Anrechnung nach § 13 SächsBesG auszunehmen. Dafür ist der Begriff der Dienstbezüge im Sinne des § 13 SächsBesG zu präzisieren.

Zu Buchstabe b

In § 13 Absatz 2 SächsBesG wird bislang nur auf Artikel 14 bis 17 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1) verwiesen. Artikel 16 des Abgeordnetenstatuts sieht jedoch eine Wahlmöglichkeit der Abgeordneten vor, die gleichzeitig einen Anspruch auf Übergangsgeld nach Artikel 13 und einen Anspruch auf Ruhegehalt nach Artikel 14 oder Artikel 15 des Abgeordnetenstatuts haben. Bei dem Übergangsgeld handelt es sich um einen Versorgungsbezug, sodass die Anrechnungsregelung auch beim Bezug des Übergangsgeldes zur Anwendung kommen muss. Zur Klarstellung des Anwendungsbereiches wird daher die Ergänzung in § 13 Absatz 2 Satz 2 SächsBesG vorgenommen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 (vgl. Begründung zu Nummer 26 Buchstabe a).

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Das im Rahmen der Dienstrechtsreform eingeführte Laufbahnrecht unterscheidet zwischen zwei Laufbahngruppen. Dies wurde bei der Regelung zu den allgemeinen Stellenobergrenzen umgesetzt. Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgesehene weitergehende Differenzierung innerhalb der jeweiligen Laufbahngruppe nach der Einstiegsebene (Schnittstelle des ehemaligen einfachen und mittleren Dienstes sowie des gehobenen und höheren Dienstes) ist nicht angezeigt. Die allgemeinen Stellenobergrenzen werden dadurch geringfügig verbessert, da sich die Bemessungsgrundlage vergrößert.

Zu Buchstabe b

Der Staatskanzlei obliegen unter anderem die Unterstützung des Ministerpräsidenten bei der Bestimmung der Richtlinien der Politik und die Ressortkoordinierung. Durch diese übergeordneten Aufgaben hat die Staatskanzlei eine herausragende Stellung in der Verwaltungsstruktur des Freistaates Sachsen. Hinzu kommt, dass die Staatskanzlei ohne Verwaltungsunterbau ausgestattet ist, wodurch die Ausbringung von notwendigen höherwertigen Stellen kaum möglich ist. Daher wird sie – wie auch der Landtag und der Rechnungshof – von der Anwendung der Stellenobergrenzen ausgenommen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die neue Fassung des Absatzes 1 Nummer 2 wird die Anrechnung von Zeiten eines Wehrdienstes oder eines Zivildienstes bei der erstmaligen Stufenfestsetzung des Grundgehalts vereinfacht. Insbesondere das bisherige Erfordernis des engen zeitlichen Sachzusammenhangs zwischen Wehrdienst oder Zivildienst und der Bewerbung für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis durch die Bezugnahme des Arbeitsplatzschutzgesetzes entfällt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufnahme des Absatzes 1 Nummer 5.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufnahme des Absatzes 1 Nummer 5.

Zu Doppelbuchstabe dd

Nach § 10 des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes sind Zeiten der Tätigkeit bei den Fraktionen des Landtages als Dienstzeiten im Sinne des öffentlichen Dienst- und Arbeitsrechtes anzuerkennen. Bisher weist Nummer 28.1.0 der VwV SächsBesG auf das Vorhandensein der besagten Vorschrift und die Anrechnung bei der erstmaligen Stufenfestsetzung des Grundgehalts hin. Um die Anrechnung von Vordienstzeiten abschließend zu regeln, sollen Zeiten als Fraktionsmitarbeiter in die Tatbestände des Absatzes 1 aufgenommen werden.

Die Aufnahme dient somit der besseren Rechtsanwendung und Regelungsklarheit. In diesem Zusammenhang werden auch Zeiten als Fraktionsmitarbeiter bei einer anderen gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament gleichgestellt und somit berücksichtigt.

Zu Buchstabe b

Auch bei den Unterbrechungszeiten des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 4 soll – wie auch bei der neuen Fassung des § 28 Absatz 1 Nummer 2 – die Bezugnahme des Arbeitsplatzschutzgesetzes entfallen.

Zu Nummer 7

Durch die Einfügung des Absatzes 4 Nummer 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden die berücksichtigungsfähigen Zeiten im kommunalen Wahlamt nicht um Unterbrechungszeiten vermindert. Es wird ein Gleichlauf der kommunalen Wahlbeamten mit den weiteren Beamten hergestellt (vgl. § 28 Absatz 3 Halbsatz 2 SächsBesG).

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9

Hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht zugleich in einem (während der Amtszeit ruhenden) Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen stehen, sind mit Ablauf der (letzten) Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen (vgl. § 5 Absatz 4 SächsBG). Der für Beamte auf Zeit in diesen Fällen grundsätzlich zum Tragen kommende Anspruch auf Übergangsgeld nach § 52 SächsBeamtVG ist für diesen Personenkreis jedoch nach der bisherigen Regelung ausgeschlossen, da das Übergangsgeld der Definition des Versorgungsbegriffs unterliegt (vgl. § 3 Nummer 5 SächsBeamtVG). Mit der Änderung soll daher eine Gleichbehandlung der Gruppe der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit übrigen Beamten auf Zeit sichergestellt werden.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes soll bei künftigen Anpassungen der Besoldung nach § 19 die Dynamisierung des Besoldungsdurchschnitts unmittelbar in Satz 1 vorgenommen werden. Insoweit wird die separate Bekanntgabe der jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitte entbehrlich. Dies dient nicht zuletzt der Klarheit und der Anwenderfreundlichkeit der gesetzlichen Regelung.

Zu Buchstabe b

Satz 3 soll in diesem Zusammenhang in eine Kann-Regelung geändert werden, um bei Bedarf auf eine flexible Möglichkeit zur Bekanntgabe des jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitts zurückgreifen zu können.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

In Umsetzung der Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 24. September 2013, 2 C 52/11, soll eine Teilzeitkürzung der halben Stufe 1 nach § 42 Absatz 5 Satz 1 auch dann nicht erfolgen, wenn beide Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten nicht erreichen. Die Ausnahme des Satzes 2 soll künftig in allen Konkurrenzfällen nach § 42 Absatz 5 unabhängig vom Beschäftigungsumfang der Anspruchsberechtigten greifen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung der Begrifflichkeiten an die EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Im Vollzug der bisherigen Ermächtigungsgrundlage war eine Zulagenregelung nur möglich, wenn die besondere Funktion überwiegend, das heißt mit mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wahrgenommen wird. Fachausbildungsleiter sind regelmäßig in geringerem Umfang zur Wahrnehmung dieser besonderen Funktion abgeordnet und insoweit von einer Zulagengewährung ausgeschlossen. Der erforderliche Umfang der wahrzunehmenden besonderen Funktion soll künftig in der Sächsischen Lehrkräftezulagenverordnung funktionsbezogen geregelt werden.

Die Neuregelung der Sächsischen Lehrkräftezulagenverordnung soll rückwirkend zum 1. Januar 2016, dem Zeitpunkt des ursprünglichen Inkrafttretens, erlassen werden können.

Zu Buchstabe b

In der Sächsischen Lehrkräftezulagenverordnung soll geregelt werden können, dass die Zulage unter bestimmten Voraussetzungen bei Teilabordnungen nicht der Teilzeitkürzung unterliegt.

Zu Nummer 13

Die Änderung dient der Klarstellung, dass es sich bei der Zulagengewährung nicht nur um eine zeitlich befristete Übertragung (irgend)einer Funktion, sondern auch in ihrer Eigenschaft um eine befristete Funktion handeln muss, die sich von allgemeinen, auf Dauer angelegten Aufgaben der Staats- oder Kommunalverwaltung abhebt.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Infolge des Urteils des BVerfG vom 4. Mai 2011 (Az. 2 BvR 2365/09) wurden in den Leitlinien des § 66c Absatz 1 des Strafgesetzbuchs sowie in dem am 1. Juni 2013 in Kraft ge-

tretenen Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SächsSVVollzG) hohe Anforderungen an die Diagnostik und Behandlung von in der Sicherungsverwahrung von Untergebrachten mit erheblichen Auswirkungen auf die Dienstausübung der hier eingesetzten Beamten formuliert. Die Vorgaben des Gesetzgebers und der Gerichte bedingen den Einsatz besonders motivierten und qualifizierten Personals. Die mit den Aufgaben der Sicherungsverwahrung einhergehenden psychischen Belastungen für die Bediensteten sind außerordentlich hoch und stellen über das Amt hinausgehende besondere Erschwernisse dar. Die Erweiterung des § 59 Absatz 1 SächsBesG ermächtigt daher die Staatsregierung, entsprechende Regelungen zur Abgeltung der Erschwernisse in der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung zu treffen.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Normenklarheit. Sie stellt sicher, dass der Zuschlag zur Personalgewinnung bzw. zu Personalabwanderungsverhinderung nur an Bewerber gewährt werden kann, die nicht bereits in einem Beamtenverhältnis zu demjenigen Dienstherrn stehen, der die Zahlung des Zuschlags beabsichtigt.

Zu Buchstabe b

Die Streichung dient der Normenklarheit. Sie stellt sicher, dass der Anwendungsbereich der Regelung nicht auf bereits vorhandene Beamte oder Richter desselben Dienstherrn erstreckt wird.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Der Bundesgesetzgeber hat mit Artikel 1 Nummer 12 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes (7. BesÄndG) vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) die Möglichkeit geschaffen, auch an zum Bund abgeordnete Landesbeamte in die Vergabe von Leistungsprämien einzubeziehen. Bislang fehlte es an einer entsprechenden landesrechtlichen Rechtsgrundlage, weshalb am 12. August 2016 mit der Bundesrepublik Deutschland nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtStG eine Vereinbarung über die Zahlung von Leistungsprämien an abgeordnete Landesbeamtinnen und Landesbeamte geschlossen wurde. Diese Vereinbarung wird mit der vorgesehenen Änderung des § 68 SächsBesG in das sächsische Besoldungsrecht überführt. Der Anwendungsbereich wird dabei auf alle abgeordneten Beamten erstreckt, die unter den anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 68 Absatz 1 SächsBesG fallen. Die Zahlung der Leistungsprämien erfolgt allerdings nur, wenn die Personalkosten durch den jeweils aufnehmenden öffentlich-rechtlichen Dienstherrn erstattet werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Einfügens des Absatzes 3.

Zu Nummer 17

Die Neufassung des § 74 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG reduziert die Vorschrift auf den wesentlichen Regelungsumfang. Die ausschließliche Verwendung des Wortes „Entgelt“ verhindert die Aufzählung zweier Leistungen, die im Kern dasselbe abbilden sollen, nämlich eine Gegenleistung in Form von Geld oder geldwerten Vorteilen für eine Tätigkeit neben dem Beamtenverhältnis auf Widerruf. Die Änderung gleicht die Vorschrift außerdem an die Begrifflichkeiten des Beamtenrechts (vgl. § 103 Satz 2 SächsBG) und des Tarif-

rechts (Zusammenführung der Begriffe Vergütung und Lohn zu Entgelt im Rahmen des Inkrafttretens des TV-L) an.

Mit der Neufassung wird zudem nur noch auf Entgelte aus anderen Tätigkeiten abgestellt. Dies vereinfacht die Norm und stellt sicher, dass die Anrechnung auch für Entgelte aus Tätigkeiten erfolgt, die keine Nebentätigkeiten darstellen, z. B. bei Entgelten aus einer freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit oder bei Zusatzentgelten im Rechtsreferendariat.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Sonderregelung für Beamte auf Widerruf bezüglich der Höhe der vermögenswirksamen Leistung wird für künftige Neueinstellungen aufgehoben. Dies dient der Deregulierung und Vereinfachung des Besoldungsrechts sowie der Gleichstellung der Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen von Beamten auf Widerruf, ihnen gleichgestellten Auszubildenden im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und Auszubildenden nach tarifvertraglichen Regelungen.

Für bereits vorhandene Beamte auf Widerruf und ihnen gleichgestellte Auszubildende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits einen Anspruch auf den höheren Betrag der vermögenswirksamen Leistung haben, wird eine Übergangsregelung durch den neu eingeführten § 88a geschaffen. Der Anspruch auf den höheren Betrag besteht solange fort bis die Anwärterbezüge nebst Familienzuschlag der Stufe 1 den Grenzbetrag von 971,45 Euro nicht mehr unterschreiten.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Halbsatz 2 kann gestrichen werden, da er lediglich bei Inkrafttreten des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes galt.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 22

Mit der Änderung der Struktur der Justizvollzugszulage nach § 51 SächsBesG wird der Vollzugsdienst (Polizei, Feuerwehr, Justiz) im Freistaat Sachsen sowohl strukturell als auch der Zulagenhöhe nach gleichgestellt. Die Justizvollzugsbeamten erfahren damit strukturelle Verbesserungen durch die Anhebung des Zulagenniveaus an die Polizeivollzugs- und Feuerwehrzulage. Der Erhöhungsbetrag für Beamte der Laufbahngruppe 1, die

in Einrichtungen nach § 51 Absatz 1 SächsBesG verwendet werden und dort Aufgaben des Krankenpflegedienstes wahrnehmen, bleibt erhalten.

Aufgrund dieser strukturellen Änderung der Justizvollzugszulage ist eine Übergangsregelung für Bestandsfälle zu treffen, die bereits eine Zulage in Höhe von 95,53 Euro bzw. 110,87 Euro pro Monat beziehen. Damit diese Beamten durch die strukturelle Änderung nicht schlechter gestellt werden, erhalten sie mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unabhängig von der bisher erbrachten Dienstzeit eine Zulage in Höhe des Betrages nach einer Dienstzeit von zwei Jahren.

Zu Nummer 23

Es handelt sich um eine Klarstellung der Begrifflichkeiten der Auslandsbesoldung nach dem bis 31. März 2014 geltenden Recht.

Zu Nummer 24

Es wird auf die Begründung zu Nummer 18 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 25

Die Staatsregierung ist nach § 87 Satz 1 SächsBG zwar dazu ermächtigt, die Zuständigkeit für die Bezügezahlung und daraus gegebenenfalls resultierende Rückforderungs- und Widerspruchsverfahren per Rechtsverordnung von der Verwaltung des Sächsischen Landtags, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und dem Sächsischen Rechnungshof auf das Landesamt für Steuern und Finanzen zu übertragen, nicht aber für die Billigkeitsentscheidungen im Rahmen der Rückforderung von Besoldung nach §§ 18 Absatz 2 Satz 3, 91 Sächsisches Besoldungsgesetz.

Mit der vorgesehenen Streichung in § 91 SächsBesG kann die Einschränkung der Ermächtigung für die Staatsregierung beseitigt und somit auch die Zuständigkeit für Billigkeitsentscheidungen im Geschäftsbereich der Verwaltung des Sächsischen Landtags, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und dem Sächsischen Rechnungshof auf das Landesamt für Steuern und Finanzen übertragen werden.

Mit der Umsetzung des Vorhabens entfällt die Notwendigkeit einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltung des Sächsischen Landtags, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und dem Sächsischen Rechnungshof mit dem Landesamt für Steuern und Finanzen.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Das Eingangsamt in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 ist der Besoldungsgruppe A 4 zugewiesen (vgl. § 25 Absatz 1 SächsBesG). Die Besoldungsgruppen A 2 und A 3 finden keine Anwendung mehr und können daher entfallen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 (vgl. Begründung zu Nummer 26 Buchstabe a) sowie des Wegfalls der Bezugnahme der Einstiegsebene im Stellenobergrenzenrecht (vgl. Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Amtszulage nach der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 6 wird um den Betrag der Amtszulage nach der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6 erhöht. Mithin wird neben der Fußnote 3 die Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6 nicht mehr gewährt. Damit wird der eher untypische Zustand hinsichtlich der Gewährung von zwei Amtszulagen bei der gleichen Funktion beseitigt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen kennt als Schulart keine beruflichen, sondern nur berufsbildende Schulen (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 2 SchulG).

Zu Nummer 27

Das Amt „Vizepräsident des Landesamts für Straßenbau und Verkehr“ war bisher in der Besoldungsordnung B nicht ausgebracht. Dem Abstandgebot entsprechend und auch im Vergleich zu den weiteren stellvertretenden Behördenleitern ist die Zuordnung dieses Amtes zur Besoldungsgruppe B 2 sachgerecht.

Zu Nummer 28

In Anlage 5 handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 (vgl. Begründung zu Nummer 26 Buchstabe a).

In Anlage 6 wird der Familienzuschlag der Stufe 1 für Beamte der Besoldungsgruppe bis A 8 um 6,60 Euro auf den Betrag von derzeit 138,18 Euro angehoben und der sogenannte Kindererhöhungsbetrag für Beamte der Besoldungsgruppe A 5 um 5,11 Euro auf den (höheren) Betrag von derzeit 20,45 Euro vereinheitlicht.

In Anlage 7 handelt es sich bei der Zulage nach § 48 aufgrund des Wegfalls der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 (vgl. Begründung zu Nummer 26 Buchstabe a), bei der Zulage nach § 51 aufgrund der Neustrukturierung nach Dienstjahren (vgl. Begründung zu Nummer 22) sowie bei der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 6 aufgrund der betragsmäßigen Kumulation (vgl. Begründung zu Nummer 26 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Normenklarheit. Sie verdeutlicht, dass jede ruhegehaltfähige Dienstzeit unabhängig von ihrem Umfang bei der Ermittlung der Wartezeit von fünf Jahren zu berücksichtigen ist. Somit wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung nur auf den Umfang der berücksichtigungsfähigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus (vgl. § 4 Absatz 1 SächsBeamtVG). Für die Erfüllung der Wartezeit ist sie unschädlich.

Diese Rechtsfolge wurde bisher bereits durch die unionsrechtskonforme Auslegung der vorhergehenden Vorschrift erreicht (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 8. Juni 2012, 6 B 390/12, Beschluss vom 27. Juni 2014, 3 A 125/14). Gemäß § 4 Nummer 1 des Anhangs zur Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15.

Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl. L 14 vom 20. Januar 1998, S. 9) liegt eine Ungleichbehandlung allein wegen einer Teilzeitbeschäftigung vor, wenn Vollzeitbeschäftigte bereits nach fünf Jahren der Beschäftigung im Beamtenverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Genuss einer Versorgung gelangen, teilzeitbeschäftigte Beamte hingegen wegen ihrer nur verhältnismäßigen Anrechnung ihrer Dienstzeit erst später. Der ungleiche Arbeitszeitumfang rechtfertigt demnach lediglich einen Unterschied in der Höhe der Versorgung, nicht jedoch hinsichtlich des Zeitpunktes, ab dem ein Versorgungsanspruch besteht.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Normenklarheit. Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Durch das Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 wurde auf Grundlage des dort gefassten § 33 Absatz 4 BBesG geregelt, dass befristet gewährte Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge bzw. besondere Leistungsbezüge bis zur Höhe von 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden können, wenn sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Bei anderen Dienstherren bezogene befristete Leistungsbezüge, die im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nicht mehr zustanden, waren ruhegehaltfähig.

Diese Rechtslage fand in § 13 SächsBesG in der Fassung bis zum 31. März 2014 in Verbindung mit dem geltenden Beamtenversorgungsgesetz weiterhin Anwendung. Mit dem Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 18. Dezember 2013 war keine grundsätzliche Änderung dieser Rechtslage beabsichtigt. Insoweit erfolgte eine gesetzliche Klarstellung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Hauptberufliche Dienstzeiten im Schuldienst sind als Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst in der Regel nach § 10 Satz 1 Nummer 1 oder 2 SächsBeamtVG ruhegehaltfähig. Werden diese Zeiten unterbrochen, kann dies dazu führen, dass zuvor zurückgelegte Zeiten nicht mehr als ruhegehaltfähig anerkannt werden können. Um diese Lücke zu schließen und eine Gleichstellung mit Dienstzeiten im nichtöffentlichen Schuldienst zu erreichen, wird die Regelung des § 11 Absatz 1 Nummer 1 SächsBeamtVG dahingehend ergänzt, dass hauptberufliche Zeiten im öffentlichen Schuldienst nunmehr nach dieser Vorschrift als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können.

In Anbetracht der erweiterten Gesetzgebungskompetenzen war im Rahmen der Dienstrechtsreform die Ruhegehaltfähigkeit von sogenannten Kirchenzeiten entfallen, da die fraglichen Zeiten keinen Bezug zum Beamtenverhältnis haben und daher nicht länger versorgungssteigernd sein sollten. Ein zwischenzeitlicher Vergleich auf Länder- und Bundesebene hat ergeben, dass Sachsen das einzige Bundesland ist, das solche kirchlichen Zeiten ausschließt. Es erscheint daher angebracht, die Ruhegehaltfähigkeit von hauptberuflichen Zeiten im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände anzuerkennen und somit die zum 31. März 2014 geltende Rechtslage wiederherzustellen.

Im Übrigen wurde Absatz 1 aus rechtsförmlichen Gründen neu gefasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Klarstellung. Sie entspricht der Regelung in Nummer 11.2.3.2 der VwV SächsBeamtVG.

Zu Nummer 5

Durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde § 51 Absatz 3a Nummer 3a SGB VI dahingehend ergänzt, dass u. a. Pflichtbeitragszeiten, die im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld I stehen, im Gegensatz zur bisherigen Regelung nunmehr bei der Erfüllung der Wartefrist Berücksichtigung finden. Hiermit wird insbesondere der Arbeitsmarktsituation in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung Rechnung getragen. Im Übrigen leisten Beschäftigte auch aus ihrem Arbeitslosengeld I Beiträge zur Sozialversicherung.

Eine systemkonforme Übernahme dieser rentenrechtlichen Neuregelung wirkt sich vorrangig auf die Versorgung vorhandener Bewährungsbeamter aus.

Nicht auf die Wartezeit angerechnet werden, wie bisher, Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II sowie alle rentenrechtlichen Anrechnungszeiten.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch Artikel 3 des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes wurde § 16 Absatz 3 bereits dahingehend ergänzt, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht nur bei Bezug einer inländischen Rentenleistung entfällt, sondern auch bei einer ausländischen Rentenleistung, da eine vorübergehende Erhöhung auch dann in Betracht kommt, wenn ein Beamter als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in seinem Heimatland nach dortigem Recht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war und Pflichtbeiträge geleistet hat (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 9. Dezember 2008, Az.: 5 LC 204/07).Für den Verwaltungsvollzug bedarf es hierfür einer klarstellenden gesetzlichen Normierung, um vorgenanntes Urteil sachgerecht umsetzen zu können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich eine um redaktionelle Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Durch Aufnahme dieser Regelung erhalten auch Altersteilzeitfälle, die vorzeitig wegen Inanspruchnahme des Stellenabbaubegleitgesetzes (sog. Sprinterregelung) in den Ruhe-

stand versetzt werden, nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 SächsBeamtVG einen Anspruch auf vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes.

Durch Inanspruchnahme der Sprinterregelung war es auch bereits genehmigten Altersteilzeitfällen möglich, den Bewilligungszeitraum ihrer Altersteilzeit im Grundmodell auf den Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres zu verkürzen und demnach auf Antrag vorzeitig auszuscheiden.

§ 17p SächsBesG in der Fassung bis zum 31. März 2014 sah vor, dass eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ab dem Zeitpunkt zu gewähren ist, zu dem der Beamte wegen Erreichens der für ihn (individuell) geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre.

Gemäß des Besitzstandsschutzes nach § 168 Absatz 1 SächsBG i. d. F. bis 31. März 2014 galten daher für Altersteilzeitfälle die Altersgrenzen nach bisherigem Recht, so dass im Rahmen des § 17p SächsBesG eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres bis zum Ablauf des Monats der Vollendung der geltenden Altersgrenze nach deren Anhebung zu gewähren war. § 17p SächsBesG wurde durch § 16 Absatz 1 Nummer 2d SächsBeamtVG zum 1. April 2014 ersetzt.

Die geltende Altersgrenze nach § 156 SächsBG (z. B. für Altersteilzeitfälle) stellt jedoch keine besondere Altersgrenze dar. Die vor der Anhebung der Altersgrenzen gültige gesetzliche Altersgrenze (65. Lebensjahr) wurde durch § 156 SächsBG (bisher: § 168 SächsBG) lediglich rechtsstandswahrend geschützt. Folglich handelt es sich nach wie vor um eine gesetzliche Altersgrenze.

Insoweit ist eine Klarstellung notwendig, um in vorgenannten Altersteilzeitfällen eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes zu gewähren.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Durch die EU-Rechts-konforme Ergänzung der bisherigen Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes um den Bezug einer ausländischen Rente in § 16 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b (vgl. Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) ist eine klarstellende Folgeänderung in § 16 Absatz 2 Satz 1 notwendig, welche Beitragszeiten zur Erhöhung des Ruhegehaltssatzes führen. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage und Gesetzessystematik. Auch danach führten nur „Pflichtbeitragszeiten“, d. h. Zeiten einer beruflichen Betätigung, zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen, wie die Dienstbezüge der Beamten. Insoweit wird das Monatsprinzip der Zahlungsweise auf die Gewährung von Versorgungsbezügen übertragen. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wird daher auch bei Bezug einer Rente oder eines Einkommens, die zum Wegfall der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 3 führen, von einer untermonatigen Zahlung auf das Monatsprinzip umgestellt. Dies entspricht auch der in § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SächsBeamtVG vorgesehenen Regelung. Darüber hinaus ergibt sich

aus der Änderung des § 16 Absatz 1 Nummer 1 eine redaktionelle Änderung des § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Doppelbuchstabe aa wird verwiesen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Das Anfügen des Satzes 2 in Absatz 5 dient der Verbesserung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten. Auch neben einer vollschichtigen Arbeitsleistung ist es damit möglich, einen Kindererziehungszuschlag in Höhe des aktuellen Rentenwerts je Kind und zuzuordnender Kindererziehungszeiten unabhängig vom Geburtsdatum des jeweiligen Kindes zu gewähren.

Als Höchstbetrag je Kind ist dieser Kindererziehungszuschlag auf die Höhe des aktuellen Rentenwerts begrenzt. Dieser entspricht einem Entgeltpunkt, demnach in der Summe zwölf Kalendermonate der den Beamten zuzuordnenden Kindererziehungszeiten. Waren den Beamten je Kind weniger als zwölf Kalendermonate Kindererziehungszeit zugeordnet, entspricht der Kindererziehungszuschlag für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Absatz 2 Satz 1 SGB VI bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

Nach den bisherigen Regelungen werden Kindererziehungszeiten nur bis zum Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes von 71,75 Prozent honoriert. Beamte, die sich ihre höchstmögliche Versorgung durch Arbeitsleistung erdient haben, erhalten bislang keinen Kindererziehungszuschlag.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Entsprechend dem Gesetz über die Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23. Juni 2014 wird die sogenannte Mütterrente wirkungsgleich in die Beamtenversorgung übertragen. Mütter oder Väter, deren berücksichtigungsfähige Kinder vor 1992 geboren wurden, erhalten einen Kindererziehungszuschlag für anstelle von zwölf Kalendermonaten nunmehr für ein zusätzliches Jahr Kindererziehungszeit, somit insgesamt für 24 Kalendermonate. Damit wird nunmehr auch für vor 1992 geborene Kinder ein Gleichklang bei der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung durch Übernahme der Mütterrente hergestellt. Das gilt für Kinder, die innerhalb oder außerhalb des Beamtenverhältnisses geboren sind. Eine Erhöhung des Kindererziehungszuschlags kommt nur Betracht, soweit die Kindererziehungszeiten nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen werden. Gleichzeitig ist es damit möglich, in der vorübergehenden Gewährung von Kindererziehungszeiten die Übertragung der Mütterrente in der Beamtenversorgung für zwei Jahre mit je einem Entgeltpunkt jährlich auszugleichen. Ein Ausgleich von Kindererziehungszeiten in den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten erfolgt nicht mehr.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für Beamte aus dem bisherigen Bundesgebiet, deren Beamtenverhältnis am 31. Dezember 1991 bestand, war nach dem bisherigen Recht für ein vor dem 1. Januar 1992 während des Beamtenverhältnisses geborenen Kindes die Zeit eines Erziehungsurlaubs bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wurde. Das galt im gleichen Zeitraum entsprechend für die Zeit einer Kindererziehung, die in eine Freistellung

vom Dienst nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Bundes- oder Landesrecht fiel. Aufgrund der wirkungsgleichen Übernahme der Mütterrente in die Beamtenversorgung bedarf es zur Überleitung und Vermeidung einer Schlechterstellung des vorgenannten Personenkreises dieser Regelung. Stellen betroffene Versorgungsempfänger keinen Antrag, verbleibt es bei der Anwendung des § 87 Absatz 2 in der am Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 8 dient der Klarstellung. Nach der Erstfestsetzung des Ruhegehalts zum Beginn des Ruhestands nimmt der Kindererziehungszuschlag ausschließlich an den allgemeinen Anpassungen nach § 80 teil. Eine Neuberechnung ist nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung in Nummer 7 Buchstabe c.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (vgl. Nummer 6 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b) und der Änderung in § 16 Absatz 3 (vgl. Nummer 6 Buchstabe c, Doppelbuchstabe aa). Darüber hinaus ist zu beachten, dass etwaige in einer ausländischen Rente aus der Europäischen Union beinhaltete Kindererziehungszeiten nicht zu einem Kindererziehungszuschlag nach § 57 führen, welcher nach § 59 vorübergehend zu gewähren wäre. Insoweit führt der Bezug einer solchen ausländischen Rente nicht zum Wegfall der vorübergehenden Gewährung des Kindererziehungszuschlags und muss daher nicht konkret benannt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 16 Ab-satz 3 (vgl. Nummer 6 Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb).

Zu Buchstabe c

Wegen der systemkonformen, wirkungsgleichen Übernahme der Mütterrente in die Beamtenversorgung bedarf es einer rechtsstandswahrenden Regelung für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall bis zum Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes eingetreten ist.

Zu Nummer 10

Nach der Festsetzung des Kinderzuschlags zum Witwengeld zu Beginn des Ruhestands nimmt dieser ausschließlich an den allgemeinen Anpassungen nach § 80 teil. Eine Neuberechnung ist nicht mehr notwendig. Insoweit erfolgt der klarstellende Verweis auf § 57 Absatz 8.

Zu Nummer 11

Wahlbeamte auf Zeit, die am 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, und noch keine acht Jahre Amtszeiten zurückgelegt haben, können keine Amtszeitenversorgung nach altem (§ 66 Absatz 2 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung) oder neuem Recht (§ 61 Absatz 9 Satz 2) erhalten. Dieser Personenkreis partizipiert daher nicht von der durch das Sächsische Dienstrechtsneuordnungsgesetz eingeführten Amtszeitenversorgung nach sieben Jahren. Insoweit bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Klarstellung. Insbesondere wird dem Urteil des BVerwG vom 26. Januar 2012, 2 C 49/10, Rechnung getragen, was der bisherigen Verwaltungspraxis entspricht.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ist entbehrlich. Sie ergibt sich bereits aus den Nummern 1.2 und 2.2 der Anlage zur Verwaltungsvorschrift zu § 59 der Sächsischen Haushaltsordnung.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Regelung ist entbehrlich. Sie ergibt sich bereits aus der Nummer 1.1 der Anlage zur Verwaltungsvorschrift zu § 59 der Sächsischen Haushaltsordnung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 15

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen beseitigt. Die maßgebliche Fünfjahresfrist endet mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift regelt, dass Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nach einem Ruhestandseintritt wegen des Erreichens der Regelaltersgrenze oder einer besonderen Altersgrenze künftig von der Anrechnung auf die Versorgungsbezüge ausgenommen wird. Damit bleibt in Zukunft ab Ruhestandseintritt jegliches Erwerbseinkommen anrechnungsfrei. Dies galt nach bisherigem Recht nur für Erwerbseinkommen, das nicht aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bezogen wurde.

Folglich entfällt die bisherige Regelung, wonach es zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge kam, wenn die Summe aus Versorgungsbezug und Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst eine individuelle, besoldungsgruppenabhängige Kürzungsgrenze (die sog. Höchstgrenze) überschritt.

Aufgrund dessen werden mit dieser Neureglung die Bedingungen für eine Aufnahme von Tätigkeiten im Ruhestand im öffentlichen Dienst verbessert. Sie trägt auf diese Weise zur Attraktivitätssteigerung derartiger Tätigkeiten bei und leistet dadurch insbesondere in Bedarfslagen einen wichtigen Beitrag zur Ermöglichung eines effizienteren und flexibleren Personaleinsatzes.

Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung wurde zum 1. Juli 2015 durch das 5. Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG) u. a. § 97 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB VI aufgehoben. Mit dieser Änderung wurde auf eine Einkommensanrechnung auf Waisenrenten an über 18 Jahre alte Waisen verzichtet. Die Gründe für die Änderung im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen auch in der Beamtenversorgung. Der mit der Einkommensanrechnung verbundene Verwaltungsaufwand ist im Vergleich zu demjenigen bei anderen Versorgungsberechtigten höher. Dies resultiert insbesondere aus dem Umstand, dass Waisen mit einem Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung sich regelmäßig in einer Ausbildung befinden. Dieser Personenkreis hat entweder geringe (nicht zur Anrechnung führende) Einkünfte aus Ausbildungsvergütung oder arbeitet unregelmäßig, nicht selten nur in bestimmten Zeiträumen (z. B. Semesterferien) und hat in der Regel wechselnde Arbeitgeber. Wird das Ergebnis der Ruhensregelung bei Waisen in Betracht gezogen, lässt sich in der überwiegenden Zahl der Fälle feststellen, dass es nicht zu einer Kürzung des Waisengeldes kommt bzw. die ermittelten Ruhensbeträge haushaltsrechtlich unbedeutend sind. Mit dem Verzicht der Einkommensanrechnung auf das Waisengeld wird eine wirkungsgleiche Übertragung einer rentenrechtlichen Regelung auf den Bereich der Beamtenversorgung im Freistaat Sachsen umgesetzt. Gleichzeitig trägt diese Änderung zur Verwaltungsvereinfachung und dem Bürokratieabbau bei.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in Absatz 1. Eine besondere Berechnung einer Höchstgrenze für Waisen ist deshalb entbehrlich.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Klarstellung, die in der Verwaltungspraxis bereits angewendet wird.

Zu Buchstabe c

In konsequenter Fortsetzung des mit der Rechtsänderung in Absatz 1 verfolgten Ziels steht die Mindestbelassung nunmehr unabhängig von der Besoldungs- oder Entgeltgruppe des Versorgungsberechtigten diesem auch zu, wenn er Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bezieht.

Zu Buchstabe d

Die von der Anrechnung ausgenommenen Bestandteile eines Erwerbseinkommens werden um Leistungsbezüge oder -prämien und um die Jubiläumszuwendung bzw. entsprechende tarifliche Leistungen im öffentlichen Dienst erweitert. Dadurch sollen Versorgungsberechtigte, die durch einmalige oder laufende finanzielle Zuwendungen für eine

leistungsorientierte Dienstleistung im aktiven Dienst bzw. für eine langjährige und zuverlässige Pflichterfüllung und Treue zum Dienstherrn belohnt werden, versorgungsrechtlich nicht mehr benachteiligt werden. Leistungsbezüge nach §§ 67 und 68 SächsBesG und vergleichbare Leistungsbezüge anderer Dienstherren sowie entsprechende Leistungsbezüge im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes werden daher anrechnungsfrei gestellt. Das Gleiche gilt für die Jubiläumszuwendung bzw. das tarifliche Jubiläumsgeld.

Die mit der Zielsetzung der Dienstrechtsreform einer leistungsorientierten Besoldung u. a. verbundene Gewährung von o. g. Leistungen bzw. die zum Ausdruck kommende Würdigung der Treue zum Dienstherrn soll nicht dadurch entwertet werden, dass diese Leistungen als Ruhensbetrag von den Versorgungsbezügen wieder einbehalten werden.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung, die in der Verwaltungspraxis bereits angewendet wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Leistet ein Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse zu einer anderen Versorgungsleistung, die wegen Berufstätigkeit zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen bestimmt ist, gab es bisher für das Zusammentreffen von diesen Ansprüchen (z. B. vertragliche Betriebsrente nach

dem Betriebsrentengesetz im kommunalen Bereich) und der Versorgung aus dem Beamtenrecht keine ausreichende Regelungsvorschrift. Zur Vermeidung doppelt gewährter Leistungen aus öffentlichen Kassen, zu denen der Betroffene selbst keine oder nur geringe Beiträge gezahlt hat, bedarf es einer ergänzenden Regelung zu den bisher in § 74 aufgezählten Tatbeständen. Somit wird eine Überversorgung desjenigen mit einer „Mischlaufbahn“ gegenüber einem Beamten, der sein gesamtes Leben im Beamtenverhältnis Dienst geleistet hat, vermieden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung, die in der Verwaltungspraxis bereits angewendet wird.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung. Der Verweis auf § 74 Absatz 5 soll sich ausschließlich auf die Berechnung des Verrentungsbetrages nach den Sätzen 3 und 4 beziehen.

Zu Nummer 20

Betroffen von der Gesetzesänderung sind Fälle des § 37 des Versorgungsausgleichsgesetzes. Ist die ausgleichsberechtigte Person gestorben, so wird ein Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nicht länger auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt. Diese Anpassung findet jedoch nur statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat.

Nach einer Entscheidung des BSG (Urteil vom 20. März 2013, B 5 R 2/12 R) erstreckt sich in der gesetzlichen Rentenversicherung der Besitzschutz für eine Hinterbliebenenrente, die spätestens innerhalb von 24 Monaten nach dem Ende des Bezugs einer eigenen Rente des Versicherten beginnt, ausnahmslos auf alle bisherigen persönlichen Entgeltpunkte der Vorrente (vgl. auch § 88 Absatz 2 SGB VI).

Dies bedeutet, dass unter den genannten Voraussetzungen eine Hinterbliebenenrente aufgrund des Versorgungsausgleiches dann nicht zu kürzen ist, wenn die Rente des Ausgleichspflichtigen nicht (mehr) aufgrund von § 37 VersAusglG gekürzt wurde.

Mit der Ergänzung des § 77 Absatz 1 wird dieser im Urteil für den Kreis der gesetzlich Rentenversicherten und deren Hinterbliebene aufgestellte Grundsatz auf den Kreis der Beamten und deren Hinterbliebene übertragen. Mit der Gesetzesänderung wird damit klargestellt, dass die Hinterbliebenenversorgung dann nicht im Zuge des Versorgungsausgleichs gekürzt wird, wenn bereits das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person aufgrund von § 37 VersAusglG nicht gekürzt wurde.

Mit der Gesetzesänderung wird damit eine Gleichstellung der Hinterbliebenen von Beamten und von gesetzlich Rentenversicherten vorgenommen.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine Klarstellung, die in der Verwaltungspraxis bereits angewendet wird. Die Überschrift wurde dem Inhalt des § 82 angepasst.

Zu Nummer 22

Es handelt sich um eine Klarstellung, die in der Verwaltungspraxis bereits angewendet wird.

Nach § 84 Absatz 5 werden bei am 1. April 2014 vorhandenen Ruhestandsbeamten Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte nicht angerechnet. Auch entsprechende Hinterbliebene sollen vom Besitzstand in üblicher Weise erfasst sein.

Die Übergangsregelung des § 69e Absatz 1 BeamtVG in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung berücksichtigte auch Hinterbliebene, so dass diese in § 84 Absatz 6 zu benennen sind.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Mit Übertragung der Mütterrente berechnet sich der Kindererziehungszuschlag ausschließlich für alle Versorgungsempfänger nach rentenrechtlichen Vorschriften. Insoweit wurde diese Regelung gegenstandslos (vgl. Nummer 7).

Zu Nummer 24

Es handelt sich um eine Klarstellung.

§ 88 Absatz 1 Satz 2 SächsBeamtVG regelt, dass sich die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte aus dem früheren Bundesgebiet nach den Bestimmungen des SächsBeamtVG richtet. Damit sollte – anders als in § 85 Absatz 1 bis 4 BeamtVG in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung – aus Vereinfachungsgründen bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von den Regelungen im SächsBeamtVG ausgegangen werden.

§ 13 SächsBeamtVG schließt bei der Berechnung des Ruhegehaltssatzes Zeiten aus, die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt wurden, wenn die Wartefrist in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Das kann in Einzelfällen bei am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten aus dem bisherigen Bundesgebiet zu unbilligen Ergebnissen führen. Insoweit erfolgte eine Klarstellung.

Zu Nummer 25

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, da aufgrund der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen sowie dem Sinn und Zweck der Altersgeldgewährung nur Beamte auf Lebenszeit von ihr betroffen sind.

Zu Buchstabe b

Die Entfristung erfolgt aufgrund aktueller Rechtsprechung des EuGH. Mit Urteil vom 13. Juli 2016 in der Rechtssache C 187/15 stellt dieser fest, dass Artikel 45 AEUV dahingehend auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der eine in einem Mitgliedstaat verbeamtete Person, die auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, um eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, ihre Ansprüche auf Ruhegehalt aus der Beamtenversorgung verliert und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert wird, wobei die daraus folgenden Altersrentenansprüche niedriger als die Ruhegehaltsansprüche sind. Im Ergebnis ist es notwendig, das Altersgeld als Alternative zur Nachversicherung zu entfristen.

Zu Nummer 27

Die Änderung dient der Klarstellung. Sie verdeutlicht, dass es sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist zur Beantragung des Altersgeldes handelt, sondern vielmehr um eine Antragseingangsfiktion (vgl. §§ 16 Absatz 4 Satz 2, 59 Absatz 3 Satz 2).

Zu Nummer 28

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung. Der Anspruch auf Altersgeld entsteht gemäß § 92 Absatz 2 Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis durch Entlassung endet. Die Festsetzung des Altersgeldes erfolgt gemäß § 95 innerhalb von drei Monaten nach Entstehung des Altersgeldanspruchs durch die Pensionsbehörde. Sie hat folglich bezogen auf den potenziellen Entstehungszeitpunkt zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen, u. a. eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren, vorliegen. Somit führen nur unverfallbare, gesicherte Anwartschaften, z. B. wegen der Erfüllung der fünfjährigen Wartefrist in der gesetzlichen Rentenversicherung, zu einem Ausschluss derartiger Zeiten als altersgeldfähige Dienstzeit, da nur in diesem Fall zum für die Pensionsbehörde maßgeblichen Zeitpunkt feststeht, dass es andernfalls zu einer Doppelberücksichtigung derselben Zeiten sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch beim Altersgeld käme.

Zu Artikel 5 (Änderung des Generationenfondsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Aufgrund des bisherigen Verweises auf § 1 Absatz 1 konnten Abfindungen des Bundes nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, die bei einer Übernahme ehemaliger Soldaten zum Freistaat Sachsen in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf gezahlt wurden, nicht dem Generationenfonds zugeführt werden. Da auch diese Abfindungen für zukünftige Versorgungsaufwendungen gewährt werden, sind diese ebenfalls dem Generationenfonds zuzuführen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Nach Artikel 1 Nummer 69 und Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen wird zum 1. Januar 2018 im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus aus den dem Ministerium nachgeordneten Behörden Sächsische Bildungsagentur und Sächsisches Bildungsinstitut das Landesamt für Schule und Bildung gebildet. Mit der Neubildung dieses Landesamtes ist die Regelung des § 67

Absatz 1 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes an die künftige Behördenbezeichnung und –struktur anzupassen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung der Umbenennung der Schulart „Mittelschule“ in „Oberschule“ durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen.

Zu Artikel 7 (Bekanntmachungserlaubnis)

Zu Absatz 1

Die Bekanntmachungserlaubnis wird zur redaktionellen Bereinigung der Vorschrift, insbesondere zur Vereinheitlichung der Schreibweisen entsprechend der VwV Normerlass, aufgenommen.

Zu Absatz 2

Die Bekanntmachungserlaubnis wird zur redaktionellen Bereinigung der Vorschriften, insbesondere zur Vereinheitlichung der Schreibweisen entsprechend der VwV Normerlass, aufgenommen.

Zu Absatz 3

Die Bekanntmachungserlaubnis wird zur redaktionellen Bereinigung der Vorschrift, insbesondere zur Vereinheitlichung der Schreibweisen entsprechend der VwV Normerlass, aufgenommen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz soll zum Ersten des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Da insbesondere mit Artikel 3 zahlungswirksame Änderungen erfolgen, muss aufgrund der monatsweisen Zahlung der Besoldung das Inkrafttreten auf dem Ersten eines Monats liegen.

Zu Absatz 2

Die Änderung des § 81 Absatz 1 SächsBG soll rückwirkend zum 1. April 2014 wirksam werden, um nahtlos an die zum 31. März 2014 geltende Rechtslage anzuschließen.

Die Änderungen des § 11 SächsBeamtVG sollen rückwirkend zum 1. April 2014 wirksam werden, um nahtlos an die zum 31. März 2014 geltende Rechtslage anzuschließen.

Die Aufnahme des § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e SächsBeamtVG und die Änderung des § 61 Absatz 9 SächsBeamtVG sollen rückwirkend zum 1. April 2014 wirksam werden, um eine unbeabsichtigte Regelungslücke zu schließen.

Die Änderung des § 88 Absatz 1 Satz 2 SächsBeamtVG soll rückwirkend zum 1. April 2014 wirksam werden, um rechtssicher unbillige Ergebnisse bei der Berechnung des Ruhegehaltssatzes zu vermeiden.

Zu Absatz 3

Die neue Regelung des § 155a SächsBG - und dazu korrespondierend der geänderte § 6 Absatz 3 SächsBG - soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Die Regelung des § 77 Nummer 1 SächsBG tritt zusammen mit dem am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden, neugefassten Mutterschutzgesetz in Kraft.

Mit Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen wird § 11 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes (Aufbau und Aufgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus) neu gefasst. Personalvertretungsrecht ist Organisationsfolgerecht. Die Änderungen des § 67 SächsPersVG sollen daher zeitgleich mit der Änderung von § 11 SächsVwOrgG erfolgen.

Zu Anlage (Anhang zu Artikel 2 Nummer 27)

Im Anhang finden sich die neu gefassten Anlagen 5 bis 7 zum SächsBesG (vgl. Begründung zu Artikel 3 Nummer 28).